

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern

Band: - (1929)

Heft: 2

Artikel: Untersuchungen über den Einfluss der eidg. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fehl 904

Stadt- und Hochschul-
Bibliothek * BERN

6. FEB. 1930

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Neue Folge

Nr. 2

Untersuchungen

über den

**Einfluss der eidg. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung
auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates**

und

seiner Gemeinden



BERN

Kommissionsverlag von A. Francke A. G.

1929

Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern.

Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, Heft I—III, 1864 (vergriffen).

Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 (vergriffen).

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Jahrgänge I—XI, 1865—1877.

Zur Statistik der Schulhygiene im Kanton Bern 1879 (vergriffen).

Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 (vergriffen).

Ergebnisse der Gemeinderechnungen im Kanton Bern auf Ende 1880 (vergriffen).

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern — Jahrgänge 1883—1928:

I. Bevölkerungsstatistik:

1883 Lieferung	II:	1. Stand und Bewegung d. Burger u. Einsassen in d. Gemeinden v. 1850—1880. 2. Bevölkerungsbewegung von 1876—1881. 3. Die aussergewöhnlichen Todesfälle von 1878—1882.
1885 "	IV:	Zif. 1. Die überseeische Auswanderung a. d. Kt. Bern in d. Jahren 1878—1882.
1887 "	II:	Vergleichende Statistik der Volkszählungsergebnisse betr. den Kanton Bern.
1888/89 "	II:	Untersuchungen betreffend die Bevölkerungsbewegungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahrzehnt 1876—1886.
1892 "	II:	(Ortschaftsstatistik auch in französischem Text). 1. Zahl der Wohnhäuser, der Haushaltungen, der wohnhaften und anwesenden Personen in den Ortschaften des Kts. Bern n. d. Volkszählg. v. 1. Dez. 1888. 2. Die Bevölkerung nach Einwohner- und Kirchgemeinden, festgestellt auf Grund der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.
1901 "	II:	Ergebn. der Bevölkerungsstatistik d. Kts. Bern für den Zeitraum v. 1886—1890.
1903 "	II:	Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Bern.
1908 "	I:	Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902.
1911 "	I:	Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern von 1891—1905/06.
1921 "	II:	Ergebnisse der eidg. Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1910.
1922 "	I:	Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1920 nach Gemeinden und Ortschaften im Kanton Bern.
1925 "	I:	Zif. 2. Statistik der Bevölkerungsbewegung im Kanton Bern pro 1906—1920. I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Bern.

II. Finanzwesen.

1883 Lieferung	III:	Die Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1882.
1894 "	III:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1893.
(Edition française):		Statistique des impôts communaux dans le canton de Berne en 1893.
1896 Lieferung	I:	Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons Bern.
1899 "	I:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern 1894—1897.
1901 "	I:	Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899.
1903 "	II:	Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1900.
1905 "	I:	Zif. 1. Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern 1898—1903.
1909 "	II:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1908.
1912 "	II:	Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1910.
1915 "	I:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913.
1920 "	II:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1918.
1923 "	II:	Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1920.
1925 "	II:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1923.
1928 "	I:	Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden nebst Vermögensbestand derselben pro 1925.

III. Wirtschaftsstatistik.

a) Landwirtschaftliche Statistik, jahrgangweise: 1885—1927 (24 Lieferungen).

b) Uebrige Wirtschaftsstatistik:

1883 Lieferung	I:	Der Weinbau im Kt. Bern pro 1881/82 (mit einer graph. Witterungstabelle).
"	IV:	Zif. 2. Statistik d. Geltstage im Kt. Bern v. 1878—1882 (mit 2 graph. Tabellen). 1. Die Weinernte der Jahre 1883 und 1884 im Kanton Bern.
1885 "	I:	2. Statistik der Milchwirtschaft im Käseriebetrieb des Kantons Bern. 3. Statistik der Sparkassen im Kanton Bern.
"	III:	1. Der Holzkonsum im Kanton Bern. 2. Die Hagelschläge seit 1878, speziell von 1882—1885, m. 2 Uebersichtskarten.
1886 "	II:	Ergebnisse der Viehzählung im Kanton Bern vom 21. April 1886.
1888/89 "	I:	Ergebnisse der Obstbaumzählung vom Mai 1888 im Kanton Bern. (Edition française): Résultats du recensement des arbres fruitiers du mai 1888 (avec une carte), publiés par le Bureau cantonal de statistique.
1890 Lieferung	I:	Gewerbestatistik für die Städte Bern, Biel und Burgdorf.
"	II:	Grundbesitzstatistik des Kts. Bern nach der Aufnahme vom Jahr 1888 (vergr.). (Edition française): Statistique de la propriété foncière du canton de Berne d'après le recensement de 1888, publié par le Bureau cantonal de statistique (vergr.).

Nr. 2

Untersuchungen

über den

**Einfluss der eidg. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung
auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates
und
seiner Gemeinden**



BERN

Kommissionsverlag von A. Francke A. G.
1929

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	5
I. Grundlagen und Voraussetzungen für die Untersuchung	7
II. Die Bestimmungen des Vorentwurfes, soweit sie für die Untersuchung in Betracht fallen	8
a. Belastungen	9
aa. Die Belastung aus Arbeitgeberbeiträgen	9
bb. Die Belastung aus subsidiärer Beitragspflicht	9
cc. Die Belastung aus der Subvention an die Versicherungskasse	9
dd. Die Belastung aus der Einkaufssumme für heimgekehrte Schweizer und für Neuschweizer	10
b. Entlastungen	10
aa. Die Entlastung der Armenrechnungen	10
bb. Die Entlastung bestehender Hilfs- und Pensionskassen	12
III. Die zu berücksichtigenden Faktoren der bernischen Armengesetzgebung	13
IV. Die Ergebnisse der Hauptuntersuchung	14
a. Allgemeines	14
b. Die Belastungen durch die subsidiäre Beitragspflicht	15
c. Die Entlastung durch Verminderung der Ausgaben für Unterstützungen durch die örtliche Armenpflege	20
d. Die Entlastung durch Verminderung der Ausgaben für Unterstützungen durch die burgerliche Armenpflege	22
e. Die Entlastung durch Verminderung der Ausgaben für Unterstützungen durch die auswärtige Armenpflege	23
f. Die Belastung der Gemeinden und des Kantons aus Arbeitgeberbeiträgen	23
g. Entlastung durch Begünstigung der Fürsorgekassen	24
h. Belastungen durch Subventionen	26
i. Schlussergebnisse	26
aa. In der Uebergangszeit	26
bb. Nach der Uebergangszeit	27
V. Die Wirkungen der Änderungen im Entwurf des Bundesrates vom 29. August 1929 gegenüber der Ordnung im Vorentwurf	29
VI. Gesamtergebnis	40
Anhang: Die Gemeindeergebnisse	41
„Oberland“:	
Gemeinde Adelboden	42
„ Gsteig	43
„ Grindelwald	44
„ Schattenhalb	45
„ St. Stephan	46
„ Wimmis	47
„ Interlaken	48

„Mittelland“:		Seite
Gemeinde	Arni	49
„	Blumenstein	50
„	Buchholterberg	51
„	Eggiwil	52
„	Gondiswil	53
„	Heimiswil	54
„	Kirchlindach	55
„	Leimiswil	56
„	Niedermuhlern	57
„	Ochlenberg	58
„	Rubigen	59
„	Siselen	60
„	Trachselwald	61
„	Wengi	62
„	Belp	63
„	Huttwil	64
„	Jegenstorf	65
„	Kallnach	66
„	Mühleberg	67
„	Oberbipp	68
„	Oberdiessbach	69
„	Schüpfen	70
„	Seftigen	71
„	Herzogenbuchsee	72
„	Lengnau	73
„	Lyss	74
„	Muri	75
„	Steffisburg	76
„	Zollikofen	77
„Jura“:		
Gemeinde	Brislach	78
„	Develier	79
„	Montfaucon	80
„	Nods	81
„	Bassecourt	82
„	Les Bois	83
„	Courgenay	84
„	Liesberg	85
„	Corgémont	86
„	Courrendlin	87
„	Renan	88
„	St. Ursanne	89
„	Tavannes	90

Vorwort.

Die Schweiz steht vor dem Erlass eines Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes. Bereits liegt ein Gesetzes-Entwurf des Bundesrates für dieses grosse Sozialwerk vor. Für das Schicksal und die Ausgestaltung der Vorlage ist die Rückwirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Finanzlage und die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinden, Kantone und des Bundes von ausschlaggebender Bedeutung. Die Verhältnisse für den Bund sind ziemlich abgeklärt. Weniger klar liegt die Rückwirkung der Vorlage, wenn sie Gesetz wird, für die kantonalen und kommunalen Finanzhaushalte zutage. Es besteht deshalb ein dringendes Bedürfnis, in dieser Richtung vermehrte Abklärung zu verschaffen. Bereits hat zwar das Bundesamt für Sozialversicherung einige Erhebungen durchführen lassen, die für einzelne Fragen einen etwelchen Einblick gestatten, eine die Gesamtwirkung für die Gemeinde- und kantonalen Haushalte umfassende Untersuchung dagegen fehlt zur Zeit noch. Um mitzuwirken, diese Lücke zu beseitigen und um besonders für die bernischen Verhältnisse einen festen Boden für die Beurteilung der einzelnen Fragen des Versicherungswerkes zu erlangen, ist in das Arbeitsprogramm für das Jahr 1929 eine Untersuchung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den Finanzhaushalt der bernischen Gemeinden und des bernischen Staates aufgenommen worden.

Die Untersuchung stützt sich auf direkte Erhebungen in einer grösseren Anzahl Gemeinden. Insgesamt wurden dadurch 49 Gemeinden, d. h. 10% aller Gemeinden erfasst. Die Ausfüllung der Erhebungsbogen wurde von den Gemeinden besorgt. Wir können konstatieren, dass die Fragebogen in sorgfältiger Weise ausgefüllt und innert kurzer Frist uns zur Bearbeitung wieder zugestellt wurden. An dieser Stelle gestatten wir uns, den Erhebungsorganen unseren Dank für die zuverlässige und exakte Arbeit auszusprechen.

Für unsere Untersuchungen halten wir die Erfassung der Verhältnisse in den 49 Kontrollgemeinden für genügend. Die direkte Erhebung in sämtlichen Gemeinden des Kantons würde für das Gesamtresultat keine wesentlich bessere Abklärung bringen. Das unterzeichnete Amt ist jedoch jederzeit bereit, auf Wunsch den nichterfassten Gemeinden die notwendigen Berechnungen auch nachträglich durchzuführen.

An der Einleitung und Durchführung der Erhebung, wie an der Verarbeitung des Materials, haben insbesondere mitgewirkt die Assistenten *A. Sandoz*,

lic. jur. und *F. Krebs*. Sie haben durch eine rege gegenseitige Aussprache nicht nur bei der Aufstellung der Fragebogen, sondern auch bei der Verarbeitung zur Abklärung mancher Fragen beigetragen.

Die Untersuchung wurde im Frühjahr 1929 eingeleitet. Die Anlage der Erhebung stützte sich auf den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im August 1928 herausgegebenen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit Motivenbericht. Inzwischen ist die Botschaft des Bundesrates mit einem revidierten Gesetzesentwurf erschienen. Diese Vorlage, erschienen im August 1929, brachte einige Änderungen. Da alle unsere Berechnungen beim Erscheinen des fertigen Entwurfes bereits abgeschlossen waren, haben wir darauf verzichtet, in den Einzelberechnungen die Änderungen zu berücksichtigen. Wir beschränken uns lediglich darauf, auf die bestehenden Unterschiede hinzuweisen und die Wirkung der Änderungen auf das Ergebnis gesamthaft festzuhalten.

BERN, im September 1929.

Statistisches Bureau des Kantons Bern,

Der Vorsteher:

Prof. Dr. W. Pauli.

I.

Grundlagen und Voraussetzungen für die Untersuchung.

Die Untersuchung soll den Einfluss der Alters- und Hinterlassenenversicherung, wie diese vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement geplant ist, auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden abklären. Versicherungswerke arbeiten auf lange Sicht, und, wenn man die gestellte Aufgabe genau dem Wortlauten nach lösen wollte, so müsste man zu ermitteln suchen, welche Folgen die Versicherung in den einzelnen Abschnitten der kommenden Dezennien zeitigen wird. Diesen Wünschen auf eine Antwort wird jedoch eine Untersuchung nur mit grosser Mühe und nicht ohne grössere Fehlerquellen gerecht werden können. Entlastung und Belastung durch die Versicherung hängen von einer grossen Zahl Faktoren ab, deren Wirkung und Gestaltung unmöglich heute schon für die Zukunft mit befriedigender Verlässlichkeit bestimmt werden kann. Schon allein der Altersaufbau der Bevölkerung ist Schwankungen unterworfen. Wir wissen, dass die Bevölkerung im Laufe der letzten Jahrzehnte durchschnittlich etwas älter geworden ist, und aus einfacher Ueberlegung heraus kann geschlossen werden, dass dieses Aelterwerden mit dem Abflauen des Bevölkerungszuwachses und der Abnahme der Geburtenziffern weitere Fortschritte macht, bis sich schliesslich ein stabiler Stand herausbildet. Wird die Entwicklung so weitergehen, wie sie in den hinter uns liegenden Jahren erfolgte? Wird sie so verlaufen, wie man das heute mit Hilfe mathematischer Schlussfolgerungen glaubt voraussagen zu können? Es ist möglich, dass die Bewegung so eintrifft; es erscheint das heute sogar als sehr wahrscheinlich, aber eine andere Entwicklungsmöglichkeit ist nicht ausgeschlossen.

Und wenn nun auch die Verschiebung im Altersaufbau der Bevölkerung, wie vorausgesagt wird, verläuft, so ist eines noch nicht abgeklärt und unbestimmt: Für den Grad der Belastung und der Entlastung der kantonalen und kommunalen Haushaltungsbudgets durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung spielt der Gang der Konjunktur, der allgemeine Stand der wirtschaftlichen Betätigung, der Sparsinn der Bevölkerung, die allgemeine Auffassung über die Bedürfnisse der Armen und der Art der Armenpflege, wie auch die allgemeine Einstellung zur Staatshilfe überhaupt eine gewaltige Rolle. Wie werden diese Faktoren in 10, in 20 oder gar in 30 Jahren wirken? Auf diese Frage wird wohl schwerlich jemand eine gut fundierte Antwort geben können.

In Rücksicht auf die hier skizzierten Schwierigkeiten verzichten wir darauf, zu untersuchen, wie ein Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in 10 oder 20 Jahren wirken würde und welche Rückwirkungen dannzumal auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden zu erwarten sind, sondern wir beschränken uns darauf, festzustellen, wie ein derartiges Gesetz heute gewirkt hätte, wenn es bereits bestünde, und zwar, bei den bestehenden Konjunkturverhältnissen, der feststehenden Armengesetzgebung, der jetzt geltenden Grundauffassung über die Armenpflege und den Rechten und Pflichten der Armen und des Staates diesen gegen-

über sowie der jetzt bestehenden Mentalität über die Armenpflege und die Bedürfnisse der Armen selbst. Dabei müssen wir für unsere Untersuchung voraussetzen, dass alle diese Verhältnisse, wie sie für den Zeitpunkt unserer Erhebung bestanden haben, auch existiert hätten, wenn die Versicherung bereits in Wirklichkeit gewesen wäre, die Existenz der Versicherung allein die Armenpflege also qualitativ nicht verändert. Demnach müssen wir für alle unsere Berechnungen annehmen, dass einem bisher Unterstützten, wenn er rentenberechtigt ist, ein Beitrag nur noch soweit zukommt, als die heutige Hilfe grösser ist, als die ihm zufallende Rente. In Fällen, in denen die derzeitige Unterstützung den Rentenbetrag nicht oder nur gerade erreicht, wird eine Entlastung der Armenlasten bis zur vollen Höhe der heutigen Unterstützung angenommen; es wird also vorausgesetzt, dass wegen der Versicherung die ganze Armenunterstützung dahinfalle.

Die Fragestellung für unsere Untersuchung lautet demnach:

Welchen Einfluss auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden übt die Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes — bei sonst gleichen Verhältnissen — aus, wenn der Vorentwurf des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom August 1928 in unveränderter Form bereits im Jahre 1927 als Gesetz in Wirklichkeit gestanden hätte, und zwar:

- a. weniger als 15 Jahre;
- b. mehr als 15 Jahre.

Unsere Untersuchung will also nicht eine klipp und klare Auskunft geben, wie sich die Versicherung im Verlaufe der Zeit auswirkt, sondern wie sie sich heute ausgewirkt hätte, wenn sie bereits bestünde. Bei den Berechnungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird dem kommenden veränderten Bevölkerungsaufbau Rücksicht getragen. Wir unterlassen dies, weil wir eben nicht nur diesen noch einigermassen erfassbaren Faktor zu berücksichtigen hätten, sondern noch andere, die ebenfalls auf das Mass der Entlastung und Belastung einwirken. Wir müssten u. a. neben den oben bereits skizzierten Einflüssen auch abschätzen, wie gross mit den Jahren die Zahl der öffentlich Bediensteten ausfällt (Arbeitgeberbeiträge), wie die Armenpflege in späteren Jahren gehandhabt wird und wie sich die Zahl der Unterstützten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung verhält, denn auch diese Grössen verschieben sich mit verändertem Bevölkerungsaufbau (Wirkung kleinerer Familien), der wechselnden Konjunktur und der allgemeinen Kulturauffassung. Wegen der Unmöglichkeit, die Wirkung dieser Veränderungen nur einigermassen zutreffend abzuschätzen, haben wir es vorgezogen, die Berechnungen auf einen statischen Zustand aufzubauen.

II.

Die Bestimmungen des Vorentwurfs, soweit sie für die Untersuchung in Betracht fallen.

Die Vorlage enthält Bestimmungen, die zu einer Belastung des Gemeinde- und Staatshaushaltes führen, andererseits auch solche, die geeignet sind, eine Ermässigung anderer Aufwendungen zu bewirken.

a. Belastungen.

Die Belastungen für Staat und Gemeinde erwachsen aus der Beitragspflicht der Arbeitgeber, aus ihrer Garantie für die Prämieneingänge der Versicherten, der Subvention an die Versicherungskasse und der Einkaufssumme für aus dem Ausland Heimgekehrte, wie für Neuschweizer.

aa. Die Belastung aus Arbeitgeberbeiträgen.

Wer Personen in seinem Dienste beschäftigt, die im Alter von 19—65 Jahren stehen, hat pro Arbeitnehmer dieser Altersklassen an die Versicherungskasse einen Jahresbeitrag von Fr. 15.— zu entrichten. Soweit Kanton und Gemeinden als Arbeitgeber auftreten, unterstehen sie dieser Beitragspflicht ebenfalls.

bb. Die Belastung aus subsidiärer Beitragspflicht.

Die in der Schweiz wohnhaften Personen haben vom 19. bis 65. Altersjahr einen jährlichen Beitrag an die kantonale Kasse ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes zu entrichten. Die Kantone und Gemeinden haften den Versicherungskassen für die uneinbringlichen Beiträge der Versicherten.

Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass der Bund an die daherigen Lasten der Kantone und Gemeinden einen Beitrag leistet, der indessen 25% nicht übersteigen darf. (Art. 13, Entwurf.) Im Vorentwurf vom Jahre 1928 war ein Beitrag des Bundes an die Lasten aus der subsidiären Beitragspflicht der Kantone und Gemeinden nicht vorgesehen. Unsere Berechnungen und Ermittlungen sind denn auch ohne Berücksichtigung einer Subvention des Bundes an diesen Aufwand abgeschlossen worden. Der zu erwartende Beitrag des Bundes stellt daher eine Reserve an die von uns berechnete Belastungssumme dar.

cc. Die Belastung aus der Subvention an die Versicherungskasse.

Der Bund leistet an die kantonalen Versicherungskassen einen Beitrag von 80% der von diesen ausgerichteten Leistungen. Die Kantone sind verpflichtet, aus allgemeinen Mitteln der Subvention ein Viertel der Bundesleistung beizufügen.

Nach dem Bevölkerungsaufbau des Jahres 1927 bedarf es zur Deckung der vollen Versicherungsleistungen der Volksversicherung, wie sie nach der Uebergangsperiode vorgesehen sind, einen Aufwand von rund Fr. 21.— per Kopf der Wohnbevölkerung. Demnach würde der Dauerzustand für das Jahr 1927 eine Subvention von gleicher Höhe erforderlich haben, wovon 20% oder Fr. 4.20 zu Lasten des Kantons und seiner Gemeinden gefallen wären. Während dem Uebergangsstadium ist die Leistung der Volksversicherung auf die Hälfte beschränkt, und es sind zum Bezug derselben alle diejenigen Personen ausgeschlossen, die aus eigenen Mitteln und Pensionen ihren Lebensunterhalt in auskömmlicher Weise bestreiten können. Der Bundesrat geht bei seinen Berechnungen davon aus, dass dadurch während der Uebergangszeit nur $\frac{2}{3}$ der im rentenberechtigten Verhältnis stehenden Personen in den Genuss der Versicherungsleistung kommen. Da ausserdem diesen während dieser Periode nur 50% der vollen Leistung zuerkannt ist, so reduziert sich die Gesamtleistung der allgemeinen Volksversicherung auf $\frac{1}{3}$ der Volleistung. Deshalb beansprucht der staatliche Zuschuss in der Uebergangsperiode auch nur ein Drittel des Betrages, der im Dauerzustand erforderlich ist, oder auf die Verhältnisse des Jahres 1927 übertragen, Fr. 7.— pro Kopf der Wohnbevölkerung, wovon wieder 20% oder Fr. 1.40 zu Lasten der Kantone und ihrer Gemeinden fallen.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement veranschlagt im Motivenbericht einen höheren Zuschussbetrag für die Periode nach der Uebergangs-

zeit. Es geht bei seinen Berechnungen von der Erwartung aus, dass die Bevölkerung im Laufe der nächsten Jahre „älter“ wird. Demnach würden nach 15 bis 20 Jahren auf 100 Einwohner eine relativ grössere Zahl von auf Altersrente Berechtigten vorhanden sein. Es ist jedoch auch zu beachten, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft, deren Bevölkerung ein durchschnittlich hohes Alter aufweist, auch grösser ist, und eine relativ höhere steuerliche Tragfähigkeit besitzt. Demnach wird es der späteren Generation, die verhältnismässig weniger Kinder zu erziehen hat, nicht schwerer fallen, die Lasten der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu übernehmen, auch wenn der Aufwand infolge des Aelterwerdens der Bevölkerung auf den Kopf der dannzumaligen Bevölkerung gerechnet, etwas grösser ausfällt, als er für den Bevölkerungsstand des Jahres 1927 errechnet wird.

dd. Die Belastung aus der Einkaufssumme für heimgekehrte Schweizer und für Neuschweizer.

Der Vorentwurf verpflichtete die heimgekehrten Schweizer und Ausländer, die sich in der Schweiz einbürgern, zur Nachzahlung der Versicherungsprämien. Der Kanton kann jedoch diesen die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, er hat aber den Ausfall der Versicherungskasse zu ersetzen.

Die finanzielle Auswirkung dieser Bestimmung für den Kanton Bern konnten wir nicht nachprüfen, da hierzu jede Unterlage fehlt. (Im Entwurf des Bundesrates vom Jahre 1929 ist übrigens die Bestimmung des Art. 13, Abs. 2 des Vorentwurfes nicht mehr aufgenommen worden.)

b. Entlastungen.

Man darf erwarten, dass durch die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung eine Entlastung der Armenrechnungen und eine verminderte Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Pensionskassen eintritt.

aa. Die Entlastung der Armenrechnungen.

Die Versicherung leistet an die Versicherten Alters-, Witwen- und Waisenrenten, sowie Kapitalabfindungen an Witwen. Durch die Subventionen des Bundes und der Kantone werden die Versicherungsleistungen erhöht bis um das Anderthalbfache der „normalen“ Versicherungsleistungen. Vom Genuss dieser Zuschussleistung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln oder Pensionen in auskömmlicher Weise bestreiten können.

Wer heute in irgend einer Weise bereits unterstützt wird, oder wem aus Bedürftigkeit ein Steuernachlass gewährt werden muss, wird in den Genuss der Leistung aus den Bundes- und kantonalen Beiträgen treten. Während der sog. Uebergangszeit, d. h. in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, wird jedoch nur die Hälfte der vorgesehenen Leistung an die Vollberechtigten ausbezahlt, während die übrigen in dieser Uebergangszeit vom Genuss der Leistung ausgeschlossen sind.

Man darf nun annehmen, dass die Leistung der Versicherung dazu beitragen wird, die Armenlasten relativ zu ermässigen. Die mögliche Entlastung geht in denjenigen Fällen, in denen die Rente höher ist als die Armenunterstützung, bis auf die volle Höhe des bisherigen Unterstützungsbeitrages, in jenen Fällen, in denen die Rente kleiner ist als die Unterstützung, bis auf den Betrag der Rente.

Als Leistungen der Versicherung an die Vollberechtigten, d. h. also auch an die bisher Unterstützten, kommen in Betracht (Art. 18 Vorentwurf):

	in der Uebergangs- zeit	nach der Uebergangs- zeit	
	Fr.	Fr.	
1. Eine Altersrente an Männer und Frauen vom Anfang des Kalenderjahres an, in welchem sie das 66. Altersjahr zurücklegen, bis und mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Tod eintritt, von jährlich	250.—	500.—	
2. Eine Witwenrente an Witwen beitragspflichtiger oder rentenberechtigter Männer, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, bis zum Eintritt der Altersrentenberechtigung oder bis zur Wiederverheiratung, von jährlich	187.50	375.—	
3. Eine einmalige Kapitalabfindung an Witwen beitragspflichtiger Männer, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, von	625.—	1250.—	
4. Eine Waisenrente an jedes Kind eines beitragspflichtigen oder rentenberechtigten Mannes, vom Beginn der Verwaisung an bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, von jährlich. (Der Gesamtbetrag sämtlicher Waisenrenten ist auf das Fünffache der Einzelwaisenrente beschränkt.)	62.50	125.—	
5. Eine Doppelwaisenrente an jedes Kind eines beitragspflichtigen oder rentenberechtigten Mannes, vom Beginn der Doppelverwaisung an bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, von jährlich . . . (Der Gesamtbetrag sämtlicher Doppelwaisenrenten ist auf das Fünffache der Einzeldoppelwaisenrente beschränkt.)	125.—	250.—	
6. Eine Waisenrente an jedes Kind einer geschiedenen oder ledigen, beitragspflichtigen oder rentenberechtigten Frau, für dessen Unterhalt sie selber sorgt, vom Beginn der Verwaisung an bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, von jährlich	62.50	125.—	

Da wir die Untersuchung gestützt auf die Normen des Vorentwurfes einleiteten und die Materialien bereits fertig aufgearbeitet hatten, als der Entwurf vom August 1929 erschien, konnten wir die im letzteren enthaltenen Änderungen in den Versicherungsleistungen nicht mehr berücksichtigen. Es sind folgende wesentliche Änderungen zu verzeichnen:

1. Die Witwen- und Waisenrente ist beschränkt worden auf die Witwen und Waisen beitragspflichtiger und rentenberechtigter Männer, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorben sind. Das bedeutet eine erhebliche Herabminderung der Leistung und auch der Entlastung der Armenrechnungen in den ersten 18 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, also praktisch gesprochen für die Übergangszeit.
2. Der Vorentwurf sah eine Waisenrente bereits vor, wenn die Mutter gestorben war. Der Entwurf des Bundesrates dagegen beschränkt die Rente auf Waisen verstorbener Männer. Es bedeutet das eine dauernde Einschränkung der Versicherungsleistungen gegenüber den vorgesehenen Leistungen des Vorentwurfes.
3. Der Vorentwurf beschränkte die Leistung auf die Gewährung von 5 Waisen-, bzw. Doppelwaisenrenten im Einzelfalle; der Entwurf des Bundesrates hat diese Beschränkung aufgehoben, wodurch eine kleine Verbesserung der Leistungen zu verzeichnen ist.
4. Art. 18, Ziff. 6 des Vorentwurfes sieht eine Waisenrente vor für jedes Kind einer geschiedenen oder beitragspflichtigen Frau, für dessen Unter-

halt diese selber sorgt (besser: zu sorgen verpflichtet ist). Nach diesem Wortlaut könnte man annehmen, dass es sich um ein Kind einer noch lebenden Frau handelt. Der Entwurf 1929 bringt etwas bessere Klarheit. Er sieht dem Kinde einer geschiedenen oder ledigen Frau erst eine einfache Waisenrente zu, wenn die Mutter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist, sofern sie für den Unterhalt ihrer Kinder selber gesorgt hat. Damit wird die Leistung der Versicherung ebenfalls eingeschränkt.

Für unsere Bearbeitung und Berechnungen setzten wir eine weitergehende Leistung der Versicherung voraus. Dem unehelichen Kinde, dessen Vater unbekannt oder gestorben ist, rechneten wir eine einfache Waisenrente, demjenigen, dem die Mutter gestorben und gleichzeitig der Vater unbekannt oder verstorben war, eine Doppelwaisenrente zu.

Die finanzielle Wirkung dieser Änderungen des Entwurfes des Bundesrates gegenüber dem Vorentwurf auf das Gesamtergebnis, haben wir im Nachtrag zu unseren Berechnungen skizziert.

bb. Die Entlastung bestehender Hilfs- und Pensionskassen.

Arbeitgeber, welche für ihre Arbeitnehmer eine Fürsorgeeinrichtung mit Rechtsansprüchen für den Alters-, Invaliditäts- oder Todesfall geschaffen haben und wenigstens die Hälfte daran beitragen, dürfen die Leistungen der allgemeinen Volksversicherung auf die Leistungen ihrer eigenen Fürsorgeeinrichtung zur Hälfte anrechnen. Nach diesen Bestimmungen des Vorentwurfes wird eine Entlastung erreicht bei jenen Gemeinwesen, die Fürsorgekassen haben und für deren Versicherungstechnisches Defizit sie ganz oder teilweise haften. Die Leistung dieser Versicherungskassen wird um die Hälfte der Leistung der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus der Volksversicherung vermindert. Es führt das also nicht zu einer absoluten Einnahme der Gemeinwesen, es wird aber ihre Fürsorgeeinrichtung besser fundiert. Es kann dann entweder in der Folge die Versicherungsprämie ermässigt werden, oder es wird das Versicherungstechnische Defizit herabgesetzt.

Diese Begünstigung wirkt nun für das Gemeinwesen entlastend nur in jenem Verhältnis, als es am Versicherungstechnischen Defizit mitverantwortlich ist. Bei den bernischen Lehrerversicherungskassen tragen die Versicherten und der Staat das Defizit zu gleichen Teilen; auch bei der Hülfskasse für das Staatspersonal ruht das Risiko der Kasse sowohl auf dem Staat wie auf den Mitgliedern. Aehnlich liegen die Verhältnisse in den meisten Hilfskassen der Gemeinden.

Es musste als ein Mangel empfunden werden, dass dieselbe Begünstigung, die zugunsten der Hilfs- und Pensionskassen vorgesehen waren, nicht auch eingeräumt wurden, wenn ein Arbeitgeber für seine Hilfskräfte durch einen Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft eine Vorsorge für den Invaliditäts-, Alters- und Todesfall schuf. Der Entwurf des Bundesrates hat diesen Mangel des Vorentwurfes beseitigt, und geht mit der Begünstigung der Arbeitgeber, die Hilfs- und Pensionskassen oder -Verträge geschaffen haben, weiter als der Vorentwurf. Er ermächtigt den Arbeitgeber, seine Beiträge an die von ihm unterstützten Fürsorgeeinrichtungen zugunsten seiner Arbeiter um den vollen Betrag seiner Arbeitgeberbeiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu kürzen.

III.

Die zu berücksichtigenden Faktoren der bernischen Armengesetzgebung.

Das bernische Armengesetz kennt grundsätzlich die wohnörtliche Unterstützungspflicht, d. h. in der Regel ist der Arme von der Wohngemeinde zu unterstützen. Der Kanton leistet jedoch den Gemeinden an ihre Armenlasten Beiträge, und zwar an Aufwendungen für dauernd unterstützte Erwachsene sowie für unterstützte Waisen 60%, und für vorübergehend unterstützte Erwachsene 40% der Nettoausgaben.

Neben der örtlichen Armenpflege gibt es in einer Reihe von Gemeinden noch eine burgerliche. 1927 bestanden 44 Burgergemeinden und 13 Zünfte, die die Armenpflege für ihre Angehörigen selbst besorgten. An die Aufwendungen der burgerlichen Armenpflege leistet der Kanton Bern keinen Beitrag.

Endlich besteht noch die sog. auswärtige Armenpflege. Ihr liegt die Unterstützung an ausserhalb des Kantons wohnende Bürger bernischer Gemeinden mit wohnörtlicher Armenpflege ob. Ausserdem fallen ihr auch die Aufwendungen für in den Kanton zurückgekehrte, unterstützte Berner zur Last. Die Nettoleistungen der auswärtigen Armenpflege fallen voll zu Lasten des Kantons. Eine besondere Regelung ist für die auswärtige Armenpflege durch die Schaffung eines Konkordates, dem 11 Kantone angehören, getroffen worden. Darnach hat der Kanton Bern an verarmte Berner, die in den Konkordatskantonen wohnen, nur einen Teil der Unterstützung zu tragen, wofür er für die Kosten der Armenpflege für die Angehörigen der Konkordatskantone, die im Kanton Bern wohnen, einen Beitrag leisten muss.

Pro memoria sei noch die Gruppe der unterstützten Wiedereingebürgerten erwähnt. An ihren Unterstützungskosten trägt der Bund 50%, falls in den ersten 10 Jahren nach der Wiedereinbürgerung eine Unterstützung notwendig wird.

Wir haben also folgende Arten von Armenunterstützungen:

1. Oertliche Armenpflege. Sie wird von den Ortsgemeinden durchgeführt und vom Staat subventioniert.
2. Burgerliche Armenpflege. An ihre Kosten zahlt der Staat keine Beiträge.
3. Auswärtige Armenpflege. Sämtliche Kosten fallen zu Lasten des Staates.
 - a. Armenpflege der Konkordatskantone. Die Kosten werden zwischen dem Wohnortskanton und dem Bürgerortskanton geteilt.
 - b. Armenpflege in den Nicht-Konkordatskantonen. Die Unterstützungs-kosten für die verarmten Berner trägt allein der bernische Staat.
4. Armenpflege der Wiedereingebürgerten.

Wir haben unsere Untersuchungen nach diesen Gruppen der Armenpflege getrennt vorzunehmen.

Nach den hier skizzierten Arten der Armenpflege haben wir unsere Untersuchung gruppiert und repartieren die zu erwartenden Belastungen aus der

subsidiären Beitragspflicht, wie die Entlastungen aus der Verminderung der Ausgaben für die Armen, nach den für die einzelnen Arten der Armenpflege geltenden Grundsätze auf die Gemeinden und Kantone.

Nach dem Entwurf des Bundesrates vom August 1929 bleibt es der Regelung der Kantone überlassen, wie sie die Last aus der subsidiären Beitragspflicht zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen belieben. In der Botschaft äussert sich der Bundesrat dahin, dass dagegen im interkantonalen Verkehr die Ueberwälzung der Last aus der subsidiären Beitragspflicht auf den Heimatkanton nicht in Aussicht genommen sei, da es sich eben nicht um eine Armenpflege, sondern um eine Versicherung handle. Durch diese Einschränkung der Ueberwälzung wird der Kanton Bern etwas begünstigt.

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Wiedereingebürgerten, an deren Lasten der Bund Beiträge leistet, ist sehr unbedeutend. Wir sahen deshalb davon ab, die Wirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf diese Beiträge zu ermitteln. Der Einfachheit halber haben wir die Berechnungen so vorgenommen, wie wenn der Bund überhaupt keine Zuschüsse an die Lasten der Armenpflege der Wiedereingebürgerten geben würde. Der Fehler, der dadurch entsteht, ist für das Schlussergebnis belanglos.

IV.

Die Ergebnisse der Hauptuntersuchung.

a. Allgemeines.

Um die Wirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Finanzlage der Gemeinden festzulegen, haben wir in 49 Gemeinden des Kantons Einzelerhebungen gemacht, die alle Elemente lieferten, die für die Berechnungen notwendig wurden. Ueber jeden Arbeitnehmer wie über jeden Einwohner, dem eine Unterstützung in irgend einer Form zukam oder dem aus Bedürftigkeit die Steuer teilweise oder ganz erlassen wurde, ist ein Rapportformular erstellt worden, das die notwendigen Einzelangaben enthielt. Es wurden dazu 8 verschiedene Formulare nötig.

Bei der Verarbeitung teilten wir die Gemeinden nach ihrer wirtschaftlichen Struktur ein in „bäuerliche“, „gemischte“ und „gewerblich-städtische“ ein. Die Erhebung erstreckte sich auf folgende Gemeinden:

Bäuerliche Gemeinden	Gemischte Gemeinden	Gewerblich-städtische Gemeinden
(mehr als 50% der Erwerbstätigen gehören zur Landwirtschaft.)	(20—50% der Erwerbstätigen gehören zur Landwirtschaft.)	(bis 20% der Erwerbstätigen gehören zur Landwirtschaft.)
„Oberland“		
Adelboden	Wimmis	Interlaken
Gsteig		
Grindelwald		
Schattenhalb		
St. Stephan		
„Mittelland“		
(Gebiet von der Stockhorn-Hohgantkette bis Jura-Südfuss.)		
Arni	Belp	Herzogenbuchsee
Blumenstein	Huttwil	Lengnau
Buchholterberg	Jegenstorf	Lyss
Eggwil	Kallnach	Muri

Bäuerliche Gemeinden (mehr als 50 % der Erwerbstätigen gehören zur Landwirtschaft.)	Gemischte Gemeinden (20—50 % der Erwerbstätigen gehören zur Landwirtschaft.)	Gewerblich-städtische Gemeinden (bis 20 % der Erwerbstätigen gehören zur Landwirtschaft.)
Gondiswil	Mühleberg	Steffisburg
Heimiswil	Oberbipp	Zollikofen
Kirchlindach	Oberdiessbach	
Leimiswil	Schüpfen	
Niedermuhlern	Seftigen	
Ochlenberg		
Rubigen		
Siselen		
Trachselwald		
Wengi		
	„Jura“	
Brislach	Bassecourt	Corgémont
Develier	Les Bois	Courrendlin
Montfaucon	Courgenay	Renan
Nods	Liesberg	St. Ursanne
		Tavannes

Die Erhebung umfasst mithin 23 bäuerliche Gemeinden, 14 gemischte und 12 gewerblich-städtische Gemeinwesen, mit insgesamt 83,912 Einwohnern. Es sind also rund 10% der Gemeinden mit rund 12,4% der Bevölkerung des Kantons in die Untersuchung einbezogen worden. Um ein Mass für die Stabilität der Ergebnisse zu geben, fügen wir den Resultaten den sog. wahrscheinlichen Fehler, der die wahrscheinliche Schwankung widerspiegelt, bei. Ein Ergebnis notiert Fr. 2.45 ± 0.06 , das will sagen, dass das wirkliche, wahre Ergebnis mit 50% Wahrscheinlichkeit zwischen Fr. 2.39—2.51 liege.

b. Die Belastungen durch die subsidiäre Beitragspflicht.

Für die Zahlung der Prämien derjenigen Personen, die nicht in der Lage sind, ihrer Beitragspflicht zu genügen, haben Staat und Gemeinwesen, in denen der Beitragspflichtige wohnt, aufzukommen. Die Art der Aufteilung der daherigen Lasten zwischen Staat und Gemeinden ist nicht geordnet. Für unsere Berechnungen gehen wir von der Annahme aus, die Beiträge würden über die Armenrechnungen verbucht und daher nach den im Armengesetz festgelegten Grundsätzen zwischen Staat und Gemeinde aufgeteilt. Der Vorentwurf sieht für die Tragung der Lasten aus der subsidiären Beitragspflicht interkantonal das Wohnortsprinzip vor mit dem Grundsatz, dass eine Abwälzung auf den Heimatkanton nicht vorkommen dürfe. Es bestehen dagegen keine Sicherungsvorschriften gegen direkte oder indirekte Ueberwälzung der Lasten auf die Armenrechnungen und auf die Heimatkantone im Rahmen der für die Armenpflege geltenden Gesetze und Abkommen (Konkordat). Deshalb nahmen wir für die subsidiäre Prämienzahlung eine Repartierung der Lasten zwischen Wohn- und Heimatkanton an nach Massgabe der für die Armenpflege geltenden Normen.

Welches ist der Kreis derjenigen, die die Prämien selbst nicht aufbringen können? Sicher sind es einmal jene beitragspflichtigen Personen, die heute schon unterstützt sind. In gleicher Weise werden Staat und Gemeinden für diejenigen die Prämienzahlung zu übernehmen haben, denen bisher bereits aus Bedürftigkeit die Steuern ganz oder teilweise nachgelassen werden mussten. In den 49 Kontrollgemeinden wurde folgende Anzahl Personen dieser Kategorien festgestellt:

	Kontroll- gemeinden	Wohn- bevölkerung	Anzahl d. unterstützten beitragspflichtigen Personen									
			Total			Von der örtlichen Armenpflege unterstützte Bei- tragspflichtige				Beitrags- pflichtige, denen Steuer- nachlass a. Be- dürftigkeit ge- währt wurde ¹⁾		
			auf 10,000	ab- solut		dauernd	w.	m.	w.	m.	w.	²⁾
„Oberland“	Bäuerliche Gemeinden	5	8,024	244 ± 38	196	33	46	54	56	3	2	2
	Gemischte Gemeinden	1	1,471	387 ± 84	57	7	10	14	15	6	5	—
	Gewerblich - städtische Gemeinden	1	3,621	287 ± 84	104	7	11	25	32	10	19	—
		7	13,116	272 ± 34	357	47	67	93	103	19	26	2
„Mittelland“	Bäuerliche Gemeinden	14	17,023	180 ± 14	307	55	62	68	70	27	14	11
	Gemischte Gemeinden	9	18,118	230 ± 23	417	61	70	88	107	44	33	14
	Gewerblich - städtische Gemeinden	6	19,761	445 ± 50	879	82	107	171	204	156	139	20
		29	54,902	292 ± 20	1603	198	239	327	381	227	186	45
„Jura“	Bäuerliche Gemeinden	4	2,332	137 ± 23	32	2	1	10	8	6	1	4
	Gemischte Gemeinden	4	4,713	149 ± 9	70	12	13	19	13	6	7	—
	Gewerblich - städtische Gemeinden	5	8,849	114 ± 21	101	14	16	20	26	14	11	—
		13	15,894	128 ± 12	203	28	30	49	47	26	19	4
Total Kanton		49	83,912	258 ± 14	2163	273	336	469	531	272	234	51

¹⁾ Sind nicht nach Armengruppen unterschieden.

²⁾ Deren Kinder von 19—20 Jahren.

Durch unsere Erhebung sind jene Beitragspflichtigen, die vom Heimatkanton, vom Bürgerort oder von der auswärtigen Armenpflege unterstützt werden, nicht erfasst worden. Nach vorstehender Aufstellung überwiegt bei den durch die örtliche Armenpflege Unterstützten das weibliche Geschlecht, dagegen musste Steuernachlass aus Bedürftigkeit mehrheitlich dem männlichen Geschlecht gewährt werden.

Die Zahl der unterstützten beitragspflichtigen Personen ist in den gewerblich-städtischen Gemeinden verhältnismässig grösser als in den rein bäuerlichen Gebieten. Nach Landesteilen betrachtet zeigt sich, dass im Oberland relativ am meisten, im Jura am wenigsten unterstützte Personen im beitragspflichtigen Alter vorhanden sind. Auf 10,000 Einwohner wurde in den Kontrollgemeinden folgende Anzahl von Personen, die entweder durch die örtliche Armenpflege unterstützt werden, oder denen Steuernachlass gewährt wurde, ermittelt:

	Bäuerliche Gemeinden	Gemischte Gemeinden	Gewerblich-städtische Gemeinden
„Oberland“	244 ± 38	387 ± 84	287 ± 84
„Mittelland“	180 ± 14	230 ± 23	445 ± 50
„Jura“	137 ± 23	149 ± 9	114 ± 21

Im Kanton Bern waren auf Grund der Volkszählung des Jahres 1920 vorhanden:

	Total		Bäuerliche Gemeinden		Gemischte Gemeinden		Gewerblich-städt. Gemeinden	
	Anzahl	Wohn- bevöl- kerung	Anzahl	Wohn- bevöl- kerung	Anzahl	Wohn- bevöl- kerung	Anzahl	Wohn- bevöl- kerung
„Oberland“	53	73,165	29	32,869	20	30,005	4	10,291
„Mittelland“	248	484,537	146	132,690	107	135,345	27	216,502
„Jura“	146	116,692	60	19,859	61	40,222	25	56,611
Total	497	674,394	253	185,418	188	205,572	56	283,404

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewichte der Landesteile und der Resultate in den Kontrollgemeinden ergeben sich folgende Gesamtzahlen von beitragspflichtigen Personen, die durch die örtliche Armenpflege unterstützt werden oder denen Steuernachlass gewährt wurde:

	Total		Bäuerliche Gemeinden		Gemischte Gemeinden		Gewerblich-städt. Gemeinden	
„Oberland“	2,258	± 294	802	± 125	1,161	± 252	295	± 86
„Mittelland“	13,135	± 1142	2,388	± 186	3,113	± 311	9,634	± 1083
„Jura“	1,516	± 133	272	± 46	599	± 36	645	± 119
Total	18,909	± 1187	3,462	± 229	4,873	± 402	10,574	± 1095

Diese rund 18,900 Personen verteilen sich, nach den Ergebnissen der Kontrollgemeinden berechnet, wie folgt:

Dauernd unterstützte Beitragspflichtige der örtlichen Armenpflege	männlich	2290			
	weiblich	2820			5110
Vorübergehend unterstützte Beitragspflichtige der örtlichen Armenpflege	männlich	4010			
	weiblich	4550			8560
Beitragspflichtige, denen wegen Bedürftigkeit Steuernachlass gewährt wurde	männlich	2600			
	weiblich	2180			
Kinder derselben von 19—20 Jahren	450		5230		
				18,900	

Es ist nun jedoch damit zu rechnen, dass die Beitragspflicht auch von einem Teil der Bevölkerung, der bisher der Armenpflege nicht zur Last fiel, und dem kein Steuernachlass gewährt werden musste, nicht erfüllt werden wird. In den rein bäuerlichen Gebieten ist relativ wenig Personen ein Steuernachlass zuerkannt worden. Die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen I. Kl. ist eben dort verhältnismässig klein und die Grundsteuerforderungen sind grundpfändlich gesichert. Zweifelsohne wird gerade in diesen Gebieten die subsidiäre Beitragspflicht des Staates und der Gemeinden über den durch unsere Erhebung erfasseten Personenkreis hinausgehen. Die ungefähre Grösse des dadurch entstehenden Zuschlags versuchen wir in folgendem darzulegen.

Auf 1000 Einwohner wurde wegen Bedürftigkeit ein Steuernachlass gewährt in:

Bäuerlichen Gemeinden	an 3,4 Personen, inkl. Kinder von 19—20 Jahren
Gemischten Gemeinden	„ 4,9 „ „ „ „ „ „
Gewerblich-städtischen Gemeinden	„ 13,0 „ „ „ „ „ „

Wir schätzen, dass in den städtischen Gemeinwesen die subsidiäre Beitragspflicht um die Hälfte der Anzahl jener Personen, denen heute wegen Bedürftigkeit ein Steuernachlass gewährt werden muss, sich steigern wird. Damit erhöht sich diese Bevölkerungsquote von 13 auf rund 20 Fälle pro 1000 Einwohner. Die gleiche Quote nehmen wir nun auch für die ländlichen Gebiete an, so dass der Staat oder die Gemeinde in 20 Fällen pro 1000 Einwohner die Beitragspflicht erfüllen muss für Personen, die bisher nicht von der Armenpflege unterstützt wurden. Das macht für den ganzen Kanton eine Beitragspflicht für 13,400 Personen aus. Gegenüber der durch unsere Erhebung direkt ermittelten Personenzahl (5230) ergibt dies eine Vermehrung von 8170. Daraus erwächst eine Mehrbelastung für Staat und Gemeinde, zum mittleren Satz von Fr. 15.— berechnet, von rund Fr. 122,550.—. Mit diesem Zuschlag glauben wir die obere Grenze der Belastung aus der Uebernahme der Beitragspflicht für Personen, die heute noch nicht unterstützt werden, skizziert zu haben.

Damit sind die Lasten der Oeffentlichkeit aus der subsidiären Beitragspflicht noch nicht erschöpft. Im Kanton Bern ist neben der örtlichen Armenpflege noch die burgerliche tätig, und die verarmten Nichtberner werden auf Rechnung ihrer Heimatkantone, bzw. von der auswärtigen Armenpflege, unterstützt. Die burgerliche Armenpflege weist ungefähr 5% soviel Unterstützungsfälle auf, wie die örtliche Armenpflege. Letztere hat nach unseren Berechnungen (S. 17) rund 13,670 beitragspflichtige Personen vorübergehend oder dauernd zu unterstützen. Man darf aus diesen Verhältnissen schliessen, dass die von der burgerlichen Armenpflege vorübergehend oder dauernd unterstützten Personen im prämieneintragspflichtigen Alter auf rund 680 veranschlagt werden kann.

Die verarmten Nichtberner werden auf Rechnung ihrer Heimatkantone, bzw. der auswärtigen Armenpflege, unterstützt. Wie gross ist die Zahl der im beitragspflichtigen Alter stehenden verarmten, im bernischen Staatsgebiet wohnenden Nichtberner? Für die Abschätzung dieser Grösse gehen wir von der Zahl der unterstützten beitragspflichtigen Personen der örtlichen und burgerlichen Armenpflege aus. Diese beträgt 14,350 oder 2,6% der „bernischen“ Bevölkerung. Die „nichtbernische“ Bevölkerung des Kantons zählte 1920 = 107,743 Köpfe. Auf Grund dieser Faktoren veranschlagen wir die Zahl der nicht auf Rechnung der örtlichen und burgerlichen Armenpflege unterstützten, im beitragspflichtigen Alter stehenden Armen des Kantons Bern auf rund 2780 Personen.

Insgesamt hat also die Oeffentlichkeit subsidiär für die Beitragspflicht folgender Personengruppen einzustehen:

Dauernd und vorübergehend Unterstützte der örtlichen Armenpflege	13,670
Dauernd und vorübergehend Unterstützte der burgerlichen Armenpflege	680
Uebrige (nichtbernische) Armenpflege	2,780
Beitragspflichtige, denen Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt oder Arztkosten entschädigt wurden	5,230
Veranschlagter Zuschlag	8,170
Total	30,530

Der Kanton Bern zählte 1920 = 455,635 Personen beitragspflichtigen Alters. Die Zahl hat sich bis zum Jahre 1927 schätzungsweise auf 475,000 Personen erhöht. Die Oeffentlichkeit muss also voraussichtlich für die Prämien von 6,4% aller Beitragspflichtigen subsidiär einstehen. Ohne Einrechnung des Zuschlags von 8170 Personen bleibt immerhin eine Quote von 4,7% der

Beitragspflichtigen, die bereits heute nicht in der Lage sind, die Steuern zu entrichten oder sich ihren Lebensunterhalt ohne Beihilfe der Armenpflege zu sichern. Es muss also angenommen werden, dass im Minimum 5%, im Maximum 6½—7% der beitragspflichtigen Einwohner des Kantons Bern die ihnen zufallende Prämie nicht selbst aufbringen können. Die Prämien für diese Personen fallen zu Lasten der öffentlichen Verwaltung.

Im Motivenbericht hat der Bundesrat eine Gesamtleistung der Kantone und Gemeinden aus subsidiärer Beitragspflicht von rund 2 Millionen Franken angenommen. Er ging also davon aus, dass rund 5% der Beitragspflichtigen ihre Prämien nicht selbst bezahlen könnten. Dieser Ansatz deckt sich mit den Erfahrungen, die der Kanton Appenzell A.-Rh. mit seiner Altersversicherung gemacht zu haben scheint. Im Geschäftsbericht bemerkt der appenzellische Regierungsrat, die ausstehenden Beiträge betragen 4—5 %. Dieser Ansatz sei deshalb verhältnismässig hoch, weil nur wenige Gemeinden sich entschlossen haben, die Prämien für ihre armengenössigen, in Anstalten untergebrachten Mitbürger zu übernehmen. Aus diesen Bemerkungen ist zu schliessen, dass doch ein Teil der Gemeinden bereits subsidiär Beiträge geleistet haben und in Wirklichkeit das Unvermögen für das Aufbringen der Prämien auch im Kanton Appenzell A.-Rh. über die Norm von 4—5 % hinausgeht.

Den Berechnungen der Botschaft des Bundesrates vom August 1929 ist nunmehr eine Ausfallziffer von 10% zugrunde gelegt, wovon zu Lasten der Kantone und Gemeinden drei Vierteile fallen. Bestimmend für die Erhöhung des Berechnungssatzes war die Tatsache, dass in einzelnen Gemeinden die Krankenkassenbeiträge Ausfallziffern bis zu 10% erzeigen. Auch unsere Untersuchungen haben für einzelne Gemeinden für das Jahr 1927 Verhältnisse festgestellt, die erkennen lassen, dass in Einzelfällen 8—8½ % der im beitragspflichtigen Alter stehenden Personen nicht in der Lage gewesen waren, ihre Prämie zu entrichten, indem sie bereits von der Armenpflege unterstützt oder ihnen aus Bedürftigkeit ein Steuernachlass gewährt werden musste (Zollikofen, Lengnau). Unter Berücksichtigung eines notwendigen kleinen Zuschlages für weitere Fälle, für die die Gemeinde subsidiär für die Prämienleistung einstehen müsste, ist für die erwähnten Gemeinden ebenfalls mit einem Ansatz von rund 10% der Beitragspflichtigen zu rechnen, die selbst die Prämien nicht aufzubringen vermögen. Wir halten es nicht für angezeigt, die Ergebnisse der beiden Gemeinden Lengnau und Zollikofen zu verallgemeinern. Dagegen muss daran erinnert werden, dass sich unsere Erhebung auf die Verhältnisse des Jahres 1927 stützen. Die Zahl der Unterstützten hat jedoch je nach Konjunktur wesentliche Verschiebungen erfahren und war in einzelnen Jahren ganz erheblich grösser als in unserem Beobachtungsjahr. So wurden beispielsweise durch die örtliche und burgerliche Armenpflege von 1870—1890 regelmässig 60—64 Fälle auf 1000 Einwohner unterstützt; 1927 dagegen waren es nur noch 40 Fälle.

Wir nehmen an, dass die von der Gemeinde übernommene Beitragsleistung für Personen, die bisher nicht armengenössig waren (13,400), sich auf die Armenrechnungen in gleicher Weise verteilt, wie die Armengenössigen selbst. Daraus ergibt sich eine Belastung von vorübergehend Unterstützten

der örtlichen Armenpflege von	10,695	beitragspflichtigen Personen
der burgerlichen Armenpflege von	530	"
der Armenpflege für Nichtberner von	2,175	"

Die Gesamtbelaistung aus der subsidiären Beitragspflicht beläuft sich also für die örtliche Armenpflege auf $13,670 + 10,695 = 24,365$, für die der burgerlichen auf $680 + 530 = 1210$ Beiträge.

Die bernische Volkswirtschaft wird weiterhin auch für die der auswärtigen Armenpflege unterstehenden Personen subsidiär einzustehen haben. Um die dahierigen Folgen abzuschätzen, vergleichen wir die Zahl der zu Lasten der örtlichen Armenpflege sich ergebenden Prämienfälle mit den Gesamtkosten der örtlichen Armenpflege des Jahres 1927 von Fr. 8,726,600.—. Auf rund Fr. 360.— Aufwand trifft es also einen Beitragspflichtigen, für den die örtliche Armenpflege einstehen muss. Bei der auswärtigen Armenpflege dürften die Verhältnisse ähnlich sein. Man kann demnach bei einem Aufwand für die auswärtige Armenpflege von Fr. 2,699,200.— auf rund 7500 subsidiär zu leistende Beiträge schliessen.

Durch diese Zahl sind die Beiträge der Heimatkantone für im Kanton Bern wohnende Nichtberner und die besonderen Verhältnisse in den Konkordatskantonen, soweit sie für die bernische Volkswirtschaft von Belang sind, kompensiert.

Wir haben die subsidiäre Beitragspflicht für im Kanton Bern wohnende Nichtberner auf $2780 + 2175 = 4955$ Fälle berechnet. Die auswärtige Armenpflege hat dagegen für rund 7500 Personen einzustehen. Diese Mehrbelastung ist dem Umstand zuzuschreiben, dass mehr Berner in anderen Kantonen wohnen, als Nichtberner im Kanton Bern. 1920 wurden bei 674,394 Wohnbevölkerung des Kantons Bern und 649,228 im Kanton Bern wohnenden Schweizerbürgern 798,797 in der Schweiz wohnende Berner gezählt.

Wenn wir das Verhältnis der Geschlechter der Beitragspflichtigen, für die Staat und Gemeinde einzustehen haben, berücksichtigen, so belastet die subsidiäre Beitragspflicht die bernische Volkswirtschaft wie folgt:

	Total	zu Lasten des Staates	der Gemeinden
1. Oertliche Armenpflege:			
Dauernd unterstützte Beitragspflichtige:			
männlich 2290 à Fr. 18.— = Fr. 41,220.—			
weiblich 2820 à Fr. 12.— = Fr. 33,840.—	Fr. 75,060.—	Fr. 45,036.—	Fr. 30,024.—
Vorübergehend unterstützte Beitragspflichtige:			
männlich 4010 à Fr. 18.— = Fr. 72,180.—			
weiblich 4550 à Fr. 12.— = Fr. 54,600.—	, 126,780.—	, 50,712.—	, 76,068.—
Beitragspflichtige, denen Steuernachlass etc. aus Bedürftigkeit gewährt wurde:			
männlich 5315 à Fr. 18.— = Fr. 95,670.—			
weiblich 4460 à Fr. 12.— = Fr. 53,520.—			
deren Kinder, 19—20 Jahre 920 à Fr. 15.—			
	= Fr. 13,800.—	, 162,990.—	, 65,196.—
Total örtliche Armenpflege 24,365 Fälle	Fr. 364,830.—	Fr. 160,944.—	Fr. 203,886.—
	= rund	Fr. 364,800.—	Fr. 160,930.—
		Fr. 203,870.—	

2. Bürgerliche Armenpflege:

Dauernd und vorübergehend unterstützte
 Beitragspflichtige:
 männlich 310 à Fr. 18.— = Fr. 5580.—
 weiblich 370 à Fr. 12.— = Fr. 4440.—
 Beitragspflichtige, denen Steuernachlass etc.
 gewährt wurde:
 männlich 265 à Fr. 18.— = Fr. 4770.—
 weiblich 220 à Fr. 12.— = Fr. 2640.—
 deren Kinder, 19—20 Jahre
 45 à Fr. 15.— = Fr. 675.—
 = rund

3. Auswärtige Armenpflege:

7500 Beiträge à Fr. 15.— =	Fr. 112,500.—	Fr. 112,500.—	Fr. —
Armenpflege total	Fr. 495,435.—	Fr. 273,444.—	Fr. 221,991.—
= rund	Fr. 495,400.—	Fr. 273,430.—	Fr. 221,970.—

c. Die Entlastung durch Verminderung der Ausgaben für Unterstützungen durch die örtliche Armenpflege.

Im folgenden versuchen wir den Einfluss der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Verminderung der Unterstützungsbeiträge der örtlichen Armenpflege darzulegen. Zu diesem Zweck gruppierten wir die untersuchten

Gemeinden sowohl nach Landesteilen, wie nach ihrem Charakter, in bezug auf die Erwerbszweige ihrer Bevölkerung. Einen Einfluss der verschiedenen beruflichen Schichtung der Bevölkerung auf das Mass der Entlastung durch die Renten liess sich nicht feststellen, dagegen ist ein kleiner Unterschied nach Landesgegenden zu beobachten. Auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 bezogen, führt die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu folgender Verminderung der Ausgaben für die Armenunterstützung der örtlichen Armenpflege:

1. In der Uebergangszeit:	Fr.	Fr.
Im „Oberland“	1,97	\pm 0,15
Im „Mittelland“	1,67	\pm 0,05
Im „Jura“	1,13	\pm 0,13
Im gewogenen Mittel des Gesamtkantons	1,61	\pm 0,05

Von der Einsparung erhalten nach Massgabe der Subventionsverhältnisse, auf den Kopf der Bevölkerung des Jahres 1920 bezogen, Staat und Gemeinde folgende Anteile:

	Gemeinde	Staat
„Oberland“	Fr. 0,81 \pm 0,09	Fr. 1,16 \pm 0,09
„Mittelland“	Fr. 0,63 \pm 0,03	Fr. 1,04 \pm 0,04
„Jura“	Fr. 0,49 \pm 0,08	Fr. 0,64 \pm 0,09
Durchschnitt (gewogenes Mittel)	Fr. 0,64 \pm 0,03	Fr. 0,97 \pm 0,03

2. Nach der Uebergangszeit,
d. h. unter der Annahme, dass die Versicherung 1927 bereits mehr als 15 Jahre bestanden hätte:

	Fr.	Fr.
Im „Oberland“	3,15	\pm 0,20
Im „Mittelland“	2,49	\pm 0,08
Im „Jura“	1,82	\pm 0,21
Im gewogenen Mittel des Gesamtkantons	2,45	\pm 0,06

Nach Massgabe der Subventionsverhältnisse (dauernd und vorübergehend Unterstützte) entfallen von dieser Einsparung auf

	die Gemeinde	den Staat
„Oberland“	Fr. 1,30 \pm 0,09	Fr. 1,85 \pm 0,12
„Mittelland“	Fr. 0,99 \pm 0,03	Fr. 1,50 \pm 0,04
„Jura“	Fr. 0,79 \pm 0,10	Fr. 1,03 \pm 0,11
Durchschnitt (gewogenes Mittel)	Fr. 0,99 \pm 0,03	Fr. 1,46 \pm 0,04

Auf Grund dieser Ansätze berechnet sich die Einsparung an den Unterstützungen der örtlichen Armenpflege pro 1927 wie folgt:

aa. Wenn die Versicherung noch in der Uebergangszeit gestanden hätte:

	Fr.	Fr.
Ersparnis zu Gunsten der Gemeinden	431,500	\pm 20,200
Ersparnis zu Gunsten des Staates	654,100	\pm 20,200
Total	1,085,600	\pm 33,700

bb. Wenn die Versicherung bereits über 15 Jahre existiert hätte:

	Fr.	Fr.
Ersparnis zu Gunsten der Gemeinden . . .	667,500	\pm 20,200
Ersparnis zu Gunsten des Staates	984,500	\pm 27,000
Total	<u>1,652,000</u>	<u>\pm 40,500</u>

d. Die Entlastung durch Verminderung der Ausgaben für Unterstützungen durch die burgerliche Armenpflege.

Im Jahre 1927 haben noch folgende Gemeinden, bzw. Korporationen für ihre Angehörigen die burgerliche Armenpflege durchgeführt:

Aarberg, Niederried b. K., Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern, Biel, Bözingen, Leubringen, Vingelz, Arch, Büren, Diessbach, Meinißberg, Pieterlen, Burgdorf, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, St. Immer, Orvin, Péry, Sonceboz, Villeret, Delsberg, Kiesen, Laufen-Stadt und Laufen-Vorstadt, Bévilard, Châtilon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Tavannes, Bühl, Nidau, Safnern, Pruntrut, Reutigen, Thun, Wangen.

Es wurden keine direkten Erhebungen über die Einwirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Lasten der burgerlichen Armenpflege gemacht. Man kann jedoch diese Beeinflussung auf Grund der örtlichen Armenpflege einigermassen abschätzen. Der Altersaufbau und damit auch das Verhältnis der Beitragspflichtigen zu den durch die Versicherung Begünstigten kann bei beiden Instituten als ungefähr gleich angenommen werden. Wäre die Qualität der Armenpflege genau gleich, so müsste sich die Entlastung, gemessen am Gesamtaufwand der burgerlichen Armenpflege, gleich auswirken wie die Entlastung der örtlichen Armenpflege, gemessen an deren Gesamtaufwand. Die Unterstützung bei der burgerlichen Armenpflege ist jedoch durchschnittlich sicherlich etwas reichlicher, so dass die Entlastung durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht wohl nach Massgabe der Einsparungserwartung pro 100 Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege errechnet werden kann.

Das Verhältnis der Unterstützungsfälle der burgerlichen Armenpflege zu denen der örtlichen Armenpflege gibt jedenfalls die zutreffendere Grundlage für die Abschätzung der Entlastung.

Die mögliche Einsparung auf den Unterstützungsbeträgen der örtlichen Armenpflege haben wir ermittelt

für die Uebergangszeit auf Fr. 1,085,600 \pm Fr. 33,700
nach der Uebergangszeit „ „ 1,652,000 \pm „ 40,500.

Das sind pro „Unterstützungsfall“ der örtlichen Armenpflege des Jahres 1927:

in der Uebergangszeit . . Fr. 40,75 \pm 1,27
nach der Uebergangszeit . . „ 62,02 \pm 1,52

oder per 100 Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege des Jahres 1927:

in der Uebergangszeit . . Fr. 12,44 \pm 0,39
nach der Uebergangszeit . . „ 18,93 \pm 0,46.

Die burgerliche Armenpflege weist pro 1927 = 1386 Unterstützungsfälle mit Fr. 805.401.— Unterstützungssumme nach. Gemessen an der Zahl der Unterstützungsfälle liesse sich eine mögliche Einsparung erwarten

in der Uebergangszeit von . . Fr. 56,500 \pm Fr. 1800
nach der Uebergangszeit von . „ 101,200 \pm „ 3100.

Da die Unterstützung der burgerlichen Armenpflege pro Unterstützungsfall etwas grösser ist als jene der örtlichen Armenpflege, so tritt auch, als Folge der Alters- und Hinterlassenenrenten, eine etwas grössere Einsparungsmöglichkeit pro Unterstützungsfall in Erscheinung. Das ist namentlich für die Zeit nach der Uebergangsperiode der Fall. Wir machen deshalb auf die oben errechneten Beträge einen Zuschlag, in der Uebergangszeit von $\frac{1}{6}$, nach der Uebergangszeit von $\frac{1}{4}$ und veranschlagen daher die mögliche Einsparung

in der Uebergangszeit auf . . Fr. 66,000 \pm 2100

nach der Uebergangszeit auf . Fr. 126,000 \pm 4000

Es ist anzunehmen, dass die burgerliche Armenpflege, die ja im Kanton Bern freigebiger ist als die örtliche, von der Möglichkeit, diese weitgehende Entlastung der Armenrechnungen herbeizuführen, gar nicht in vollem Umfange Gebrauch machen wird.

e. Die Entlastung durch Verminderung der Ausgaben für Unterstützungen durch die auswärtige Armenpflege.

Die Wirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die auswärtige Armenpflege haben wir auf Grund direkter Erhebung nicht festgestellt. Doch kann man sie in ähnlicher Weise abschätzen, wie wir das für die Berechnungen der burgerlichen Armenpflege machten. Die Entlastung wird im gleichen Verhältnis wie die Armenlast auf Wohn- und Bürgerortskanton sich aufteilen. Man braucht deshalb keine Unterscheidung zwischen den Kosten für die Armenpflege in den Konkordatskantonen und den übrigen Gebieten zu machen. Auch der Aufwand für die heimgekehrten, verarmten Berner bedarf keiner besonderen Untersuchung. Die Qualität der Unterstützung bei der auswärtigen Armenpflege wird nicht wesentlich von derjenigen der örtlichen Armenpflege abweichen. Aus diesen Gründen lässt sich der aus der örtlichen Armenpflege errechnete Ersparnisindex mit befriedigender Genauigkeit auf die Verhältnisse der auswärtigen Armenpflege übertragen.

Im Jahre 1927 betrug der Aufwand für die auswärtige Armenpflege (Gesamtaufwand für die Unterstützung ausser Kanton, für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten, sowie Beiträge für die im Kanton wohnenden Angehörigen der Konkordatskantone) Fr. 2,699,200.—.

Die Einsparung durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Basis 1927) kann demnach geschätzt werden:

Für die Uebergangszeit:

(12,44 \pm 0,39) % von Fr. 2,699,200.— = Fr. 335,800 \pm 10,500

Nach der Uebergangszeit:

(18,93 \pm 0,46) % von Fr. 2,699,200.— = Fr. 511,000 \pm 12,400

f. Die Belastung der Gemeinden und des Kantons aus Arbeitgeberbeiträgen.

Eine umfassende Statistik über die Zahl der Gemeindefunktionäre im Kanton besteht nicht. Zur Darlegung des Einflusses der Arbeitgeberbeiträge auf die Gemeindefinanzen sind wir deshalb auf Schätzungen angewiesen, die wir auf Grund unserer Erhebungen in 49 Kontrollgemeinden vornehmen können.

Bei der Verarbeitung unseres Erhebungsmaterials gingen wir von der Annahme aus, dass der Arbeitgeberbeitrag für Personen, die gleichzeitig an mehreren Orten beschäftigt werden, entsprechend aufgeteilt wird. Eine Reduktion auf solche Arbeitnehmereinheiten wurde besonders bei Arbeitslehrerinnen notwendig, die von mehreren Gemeinden beschäftigt werden. Die Nichtberücksichtigung dieses Zustandes würde sonst zu Doppelzählungen Anlass geben. Insgesamt wurden in den 49 Kontrollgemeinden für das Jahr 1927 = 751 Arbeitnehmereinheiten festgestellt; das sind per 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 = 0,9 Personen.

Ein bestimmter Einfluss der Landesteile auf die Zahl der Gemeindebediensteten ist nicht feststellbar. Dagegen weisen die Städte eine etwas grössere Quote auf als die Landgemeinden. Per 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 wurden Arbeitnehmereinheiten ermittelt:

in den Gemeinden mit mehr als 50 % landwirtschaftlicher Bevölkerung:	0,8
„ „ „ 20—50 %	0,8
„ „ „ weniger als 20 %	1,1.

(Davon entfällt auf Interlaken eine Quote von 2,5 Einheiten. Unter Ausschluss der Gemeinde Interlaken beträgt die Quote 0,9 %.)

Die Stadt Bern besitzt nach Mitteilung des statistischen Amtes der Stadt im Jahre 1927 = 2792 Gemeindefunktionäre oder auf 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 = 2,7. Gestützt auf diese Unterlage schätzen wir die Zahl der Gemeindefunktionäre des Kantons Bern pro 1927 ein wie folgt:

Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal, Interlaken und St. Immer.
1920: 179,746 Einwohner (à 2,65%) = rund 4750
Uebriger Kanton 1920: 494,648 Einwohner (à 0,9%) = rund 4450
Total rund 9200.

Der Arbeitgeberbeitrag zu Lasten der Gemeindekassen macht demnach aus: 9200 Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.— = Fr. 138,000.—

Auch der Kanton Bern hat als Arbeitgeber Beiträge zu leisten. Er beschäftigt insgesamt unter Einschluss der Pfarrer rund 3850 Personen. Da ein Teil davon sich in Doppelstellung befindet, veranschlagen wir die zu seinen Lasten fallende Beitragsleistung auf

3500 Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.— = Fr. 52,500.—

Die Belastung der Burgergemeinden aus Arbeitgeberbeiträgen lassen wir, weil nicht erheblich, unberücksichtigt.

g. Entlastung durch Begünstigung der Fürsorgekassen.

Die Hälfte der festgesetzten Leistungen der allgemeinen Volksversicherung verfällt zu Gunsten derjenigen Fürsorgekassen, an die die Arbeitgeber mindestens in gleichem Masse wie das Personal Zuschüsse geleistet haben. In der Übergangszeit ruht die Volksversicherung für Personen, die aus eigenen Mitteln oder Pensionen ihren Unterhalt in auskömmlicher Weise bestreiten können. Und da die Rentner bestehender Pensionskassen in der Regel dieser Gruppe von

Personen zuzuzählen sein werden, so werden in der Uebergangszeit nur bescheidene Leistungen zu Gunsten der Fürsorgekassen zu verzeichnen sein; sie werden zunächst nur, soweit Hinterlassenenrenten in Frage stehen, praktische Bedeutung erlangen.

Wie hoch ist die Leistung zu Gunsten der Fürsorgekassen zu werten? Es war nicht möglich, eine direkte Erhebung über das Ausmass der Begünstigung der Fürsorgekassen durchzuführen. Um den Wert der Begünstigung zu ermessen, ist das auch nicht nötig. Wir haben den Barwert der zu erwartenden Leistungen an die Fürsorgekassen zu ermitteln. Dieser entspricht annähernd der Höhe der notwendigen Jahresprämie, um später eine Leistung zu erhalten, die der Begünstigung der Fürsorgekassen ebenbürtig ist. Nach unseren Berechnungen ist diese erreichbar mit einer laufenden Prämie von zirka Fr. 10.40. Es werden also durch die Leistung an die Pensionskassen ca. $\frac{2}{3}$ des Arbeitgeberbeitrages zurückerstattet. Für unsere Ermittlungen werten wir die Leistungen zu Gunsten der Fürsorgekassen auf Fr. 10.40 nach der Uebergangszeit und während der Uebergangszeit auf Fr. 1.— per Mitglied der in Frage stehenden Kassen. Als Entlastung hievon sind für den Arbeitgeber soviel Prozent zu veranschlagen, als er am allfälligen Versicherungsdefizit beteiligt ist.

Von dem in unsere Untersuchung einbezogenen Personal sind allgemein die Lehrer versichert. Ausserdem besitzen Interlaken, Steffisburg und Muri für das übrige Personal Hilfs- und Pensionskassen. Die Zahl der bernischen Gemeinden mit Pensionskassen ist nicht besonders gross. Nur Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Langnau i. E., Muri, Steffisburg und Thun besitzen derartige Institute. Wir schätzen die Zahl der Funktionäre dieser Gemeinden unter Ausschluss der Lehrer auf ca. 3600, d. h. rund 2% ihrer Bevölkerung. Davon sind schätzungsweise 5—6% nicht versichert. Da diese Gemeinden am Defizit ihrer Kassen in der Regel mit $\frac{7}{12}$ beteiligt sind, so führt Art. 20 zu folgender Einsparung:

In der Uebergangszeit:

3400 à Fr. 1.— = Fr. 3400, davon $\frac{7}{12}$ = rund Fr. 2000.—

Nach der Uebergangszeit:

3400 à Fr. 10.40 = Fr. 35,360, davon $\frac{7}{12}$ = rund Fr. 20,600.—

Für den Finanzhaushalt des Kantons spielt Art. 20 insofern eine Rolle, als er für die Hülfskasse des Staatspersonals, wie für die Lehrerversicherungskasse Rückwirkungen äussert. Für das Betriebsdefizit der Lehrerversicherungskasse haftet der Staat zur Hälfte, für jenes der Hülfskasse des Staatspersonals dagegen zu $\frac{7}{12}$.

Die Zahl der Mitglieder der Hülfskasse des Staatspersonals betrug 1927 rund 3275. Der jährliche Wert der Entlastung für den Staat kann deshalb veranschlagt werden wie folgt:

In der Uebergangszeit:

3275 à Fr. 1.— = Fr. 3275.—, davon $\frac{7}{12}$ = rund Fr. 1900.—

Nach der Uebergangszeit:

3275 à Fr. 10.40 = Fr. 34,060, davon $\frac{7}{12}$ = rund Fr. 19,900.—

Der Bestand der Lehrerversicherungskassen betrug 1927 rund 4400 Mitglieder. Die Entlastung für den Staat errechnet sich daher wie folgt:

In der Uebergangszeit:

4400 à Fr. 1.— = Fr. 4400, davon $\frac{1}{2}$ = rund Fr. 2200.—

Nach der Uebergangszeit:

4400 à Fr. 10.40 = Fr. 45,760, davon $\frac{1}{2}$ = rund Fr. 22,900.—

h. Belastungen durch Subventionen.

Für die Uebergangszeit ist die notwendige Subvention gestützt auf die vorgesehenen Leistungen und auf den Altersaufbau, wie er gegenwärtig vorhanden ist, auf rund Fr. 1.40 per Kopf der Wohnbevölkerung zu veranschlagen. Nach der Uebergangszeit beträgt sie das dreifache oder Fr. 4.20.

Der Kanton Bern zählte 1927 rund $700,000 \pm 2000$ Personen Wohnbevölkerung. Der Aufwand für die Subvention hätte 1927 für den bernischen Haushalt betragen:

Im Uebergangsverhältnis rund Fr. 980,000.—

Im Dauerverhältnis rund Fr. 2,940,000.—

i. Schlussergebnisse.

Unter Voraussetzung der Ordnung der Dinge im Sinne des Vorentwurfes vom August 1928 veranschlagen wir auf Grund vorstehender Einzelberechnungen die Belastungen und Entlastungen der bernischen Staats- und Gemeinde-rechnungen durch die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung bei einem statischen Zustand, der den Verhältnissen des Jahres 1927 vollständig entspricht, wie folgt:

aa. In der Uebergangszeit:

1. Belastungen:

Subventionen des Staates (ca. 700,000 Einwohner) Fr. 980,000.—

Arbeitgeberbeiträge:

der Gemeinden (9200 Beiträge) Fr. 138,000.—
des Staates (3500 Beiträge) „ 52,500.— „ 190,500.—

Subsidiare Beitragsleistungen:

für 24,365 Personen der örtlichen Armenpflege . Fr. 364,800.—
für 1210 Personen der burgerlichen Armenpflege „ 18,100.—
für 7500 Personen der auswärtigen Armenpflege „ 112,500.— „ 495,400.—

Summa Belastungen Fr. 1,665,900.—

ab:

2. Mögliche Entlastungen (Einsparungen):

auf Unterstützungen

der örtlichen Armenpflege Fr. 1,085,600.—
der burgerlichen Armenpflege „ 66,000.—
der auswärtigen Armenpflege „ 335,800.—

Summa Fr. 1,487,400.—

auf den Leistungen für die Hilfskassen

des Gemeindepersonals Fr. 2000.—
des Staatspersonals „ 1900.—
der Lehrerschaft. „ 2200.— „ 6,100.—

Summa mögliche Entlastungen Fr. 1,493,500.—

verbleibt:

3. Mutmassliche Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen = Fr. 172,400.—

Das ergibt per 100 Einwohner		
des berechneten Bestandes des Jahres 1927	Fr. 24.63	
des gezählten Bestandes des Jahres 1920	„ 25.56	

bb. Nach der Uebergangszeit:

(wenn die Versicherung im Jahre 1927 schon mehr als 15 Jahre bestanden hätte)

1. Belastungen :

Subventionen des Staates (700,000 Einwohner)	Fr. 2,940,000.—
Arbeitgeberbeiträge	
der Gemeinden (9200 Beiträge)	Fr. 138,000.—
des Staates (3500 Beiträge)	„ 52,500.— „ 190,500.—
Subsidiäre Beitragsleistungen:	
für 24,365 Personen der örtlichen Armenpflege	Fr. 364,800.—
für 1210 Personen der burgerlichen Armenpflege	„ 18,100.—
für 7500 Personen der auswärtigen Armenpflege	„ 112,500.— „ 495,400.—
	Summa Belastung Fr. 3,625,900.—

ab:

2. Mögliche Entlastungen (Einsparungen):

auf Unterstützungen	
der örtlichen Armenpflege	Fr. 1,652,000.—
der burgerlichen Armenpflege	„ 126,000.—
der auswärtigen Armenpflege	„ 511,000.—
	Summa Fr. 2,289,000.—
auf den Leistungen für die Hilfskassen	
des Gemeindepersonals	Fr. 20,600.—
des Staatpersonals	„ 19,900.—
der Lehrerschaft.	„ 22,900.— „ 63,400.—
	Summa mögliche Entlastungen Fr. 2,352,400.—

verbleibt:

3. Mutmassl. Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen Fr. 1,313,500.—

Das ergibt per 100 Einwohner	
des berechneten Bestandes des Jahres 1927	Fr. 187.64
des gezählten Bestandes des Jahres 1920	„ 194.77

Bei der geltenden Armengesetzgebung würden durch die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Gemeinderechnungen begünstigt, die bernische Staatsrechnung dagegen belastet. Unter der Voraussetzung, dass der Kanton die Subvention voll zu übernehmen hat und keine Revision des Armengesetzes vorgenommen wird, ist folgende Aufteilung der Belastungen und Begünstigungen auf Staat und Gemeinden zu erwarten:

aa. In der Uebergangszeit:

1. Belastungen :

	Gemeinden	Staat
Subvention des Staates	Fr. —	Fr. 980,000.—
Arbeitgeberbeiträge	„ 138,000.—	„ —
Subsidiäre Beitragsleistung		
der örtlichen Armenpflege	„ 203,870.—	„ 160,930.—
der burgerlichen Armenpflege	„ 18,100.—	„ —
der auswärtigen Armenpflege	„ —	„ 112,500 —
	Summa 1. Belastungen Fr. 359,970.—	Fr. 1,305,930.—

	Gemeinden	Staat
2. Mögliche Entlastungen:		
auf Unterstützungen der		
örtlichen Armenpflege	Fr. 431,500.—	Fr. 654,100.—
burgerlichen Armenpflege	„ 66,000.—	„ —
auswärtigen Armenpflege	„ —	„ 335,800.—
auf den Leistungen für die Hilfskassen		
des Gemeindepersonals	„ 2,000.—	„ —
des Staatspersonals	„ —	„ 1,900.—
der Lehrerschaft	„ —	„ 2,200.—
Summa 2. mögliche Entlastung	Fr. 499,500.—	Fr. 994,000.—

3. Bilanz.

Belastungen	Fr. 359,970.—	Fr. 1,305,930.—
Mögliche Einsparung	„ 499,500.—	„ 994,000.—
Mehrbelastung (netto)	—	Fr. 311,930.—
Mögliche Einsparung (netto)	Fr. 139,530.—	—

bb. Nach der Uebergangszeit:

1. Belastungen:		
Subventionen des Staates	Fr. —	Fr. 2,940,000.—
Arbeitgeberbeiträge	„ 138,000.—	„ 52,500.—
Subsidiäre Beitragsleistungen		
der örtlichen Armenpflege	„ 203,870.—	„ 160,930.—
der burgerlichen Armenpflege	„ 18,100.—	„ —
der auswärtigen Armenpflege	„ —	„ 112,500.—
Summa 1. Belastungen	Fr. 359,970.—	Fr. 3,265,930.—

2. Mögliche Entlastungen:

auf Unterstützungen der		
örtlichen Armenpflege	Fr. 667,500.—	Fr. 984,500.—
burgerlichen Armenpflege	„ 126,000.—	„ —
auswärtigen Armenpflege	„ —	„ 511,000.—
auf den Leistungen für die Hilfskassen		
des Gemeindepersonals	„ 20,600.—	„ —
des Staatspersonals	„ —	„ 19,900.—
der Lehrerschaft	„ —	„ 22,900.—
Summa 2. mögliche Entlastungen	Fr. 814,100.—	Fr. 1,538,300.—

3. Bilanz.

Belastungen	Fr. 359,970.—	Fr. 3,265,930.—
Mögliche Einsparungen	„ 814,100.—	„ 1,538,300.—
Mehrbelastung (netto)	—	Fr. 1,727,630.—
Mögliche Einsparungen	Fr. 454,130.—	—

V.

Die Wirkungen der Änderungen im Entwurf des Bundesrates vom 29. August 1929 gegenüber der Ordnung im Vorentwurf.

Unsere Erhebungen gründeten sich auf die Bestimmungen des Vorentwurfs des Volkswirtschaftsdepartementes vom August 1928. Der Entwurf des Bundesrates vom 29. August 1929 brachte mehrere Änderungen, deren finanzielle Wirkung wir nachstehend summarisch festhalten:

I.

Der Vorentwurf sah eine Waisenrente an jedes Kind einer geschiedenen oder ledigen beitragspflichtigen oder rentenberechtigten Frau vor, für dessen Unterhalt sie selber sorgt. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung haben wir angenommen, es erhalte jedes uneheliche Kind, dessen Vater unbekannt oder gestorben war, eine Waisenrente, auch wenn die Mutter noch lebt. Der Entwurf des Bundesrates bringt bessere Klarheit. Danach tritt ein uneheliches Kind erst in den Genuss einer Waisenrente wenn die Mutter, die für dieses gesorgt hatte, verstorben ist. Das bedeutet für die Armenrechnungen eine nicht unerhebliche Verminderung der Einsparungsmöglichkeit gegenüber den in der Hauptuntersuchung dargelegten Zahlen.

In den von uns untersuchten 49 Kontrollgemeinden wurden 116 unterstützte uneheliche Kinder (unechte Waisen) festgestellt. Wir hatten aus der Zuerkennung von Waisenrenten eine mögliche Einsparung auf den Kosten der örtlichen Armenpflege ermittelt

in der Uebergangszeit von	Fr. 7,124.10
nach der Uebergangszeit von	„ 13,640.10

oder pro 100 Personen der Wohnbevölkerung 1920

in der Uebergangszeit	Fr. 8.49
nach der Uebergangszeit	„ 16.26

Das gibt umgerechnet auf den Gesamtkanton einen Ausfall

in der Uebergangszeit von rund . .	Fr. 57,200.—
nach der Uebergangszeit von rund . .	„ 109,600.—

Die örtliche Armenpflege verzeichnete pro 1927 26,638 Unterstützungsfälle. Die errechnete Verminderung der Einsparungen beträgt demnach pro Unterstützungsfall

in der Uebergangszeit von	Fr. 2.15
nach der Uebergangszeit von	„ 4.12

Ueberträgt man nun diese Verminderung im Verhältnis der Unterstützungsfälle auf die bürgerliche Armenpflege, welche 1927 1386 Unterstützungsfälle aufweist, so erhält man folgenden Ausfall

in der Uebergangszeit rund	Fr. 3000.—
nach der Uebergangszeit rund	„ 5700.—

Unter Beachtung der Tatsache, dass die Beihilfe der burgerlichen Armenpflege durchschnittlich etwas grösser ist, als die der örtlichen (siehe Seite 23), und macht man deswegen auf diesen Summen einen Zuschlag von $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{4}$ nach der Uebergangszeit, so erhalten wir eine Verminderung der Entlastungen

in der Uebergangszeit von rund Fr. 3500.—
nach der Uebergangszeit von rund „ 7100.—

Bei der auswärtigen Armenpflege messen wir den durch den Wegfall der Rentenberechtigung der unechten Waisen entstehenden Ausfall am Verhältnis des Totalaufwandes der Armenpflege. Pro 1000 Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege ergibt sich eine Verminderung der Einsparung

in der Uebergangszeit von . . . Fr. 6,57
nach der Uebergangszeit von . . „ 12,56

Der Aufwand der auswärtigen Armenpflege beträgt pro 1927 Franken 2,699,200.—. Der Ausfall ist also

in der Uebergangszeit 6,57 ‰ von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 17,700.—
nach der Uebergangszeit 12,56 ‰ von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 33,900.—

*

Die Verminderung der Entlastung durch den Wegfall der Rentenberechtigung der unechten Waisen lässt sich demnach für die gesamte bernische Armenpflege schätzen wie folgt:

a. in der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege . . .	Fr. 57,200.—
burgerliche Armenpflege . . .	„ 3,500.—
auswärtige Armenpflege . . .	„ 17,700.—
Total	<u>Fr. 78,400.—</u>

b. nach der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege . . .	Fr. 109,600.—
burgerliche Armenpflege . . .	„ 7,100.—
auswärtige Armenpflege . . .	„ 33,900.—
Total	<u>Fr. 150,600.—</u>

II.

Die Beschränkung der Leistung der Versicherungskassen auf die Gewährung von 5 Waisen- bzw. Doppelwaisenrenten im Einzelfalle ist durch den Entwurf des Bundesrates aufgehoben worden. Als Folge der Beschränkung wurde die Entlastung der Armenrechnungen der örtlichen Armenpflege der 49 Kontrollgemeinden

in der Uebergangszeit um Fr. 948.—
nach der Uebergangszeit um „ 1269.50

kleiner berechnet als sie ohne diese in Erscheinung getreten wäre. Pro 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 sind das:

in der Uebergangszeit Fr. 1.13
nach der Uebergangszeit . . . „ 1.51

Auf den ganzen Kanton berechnet resultiert daraus eine Begünstigung der örtlichen Armenrechnungen

in der Uebergangszeit von rund	Fr. 7,600.—
nach der Uebergangszeit von rund	„ 10,200.—

Diese Begünstigung macht pro Unterstützungsfall — im Jahre 1927 verzeichnet die örtliche Armenpflege 26,638 Unterstützungsfälle — aus

in der Uebergangszeit	Fr. 0,29
nach der Uebergangszeit	„ 0,38

Nach diesem Verhältnis auf die burgerliche Armenpflege übertragen, welche pro 1927 1386 Unterstützungsfälle zu verzeichnen hatte, würde für diese Armenrechnung daraus eine Begünstigung erwachsen:

in der Uebergangszeit rund	Fr. 400.—
nach der Uebergangszeit rund	„ 530.—

In Rücksicht darauf, dass die burgerliche Armenpflege pro Unterstützungsfall durchschnittlich eine etwas grössere Beihilfe als die örtliche Armenpflege gewährt, ist die Ersparnismöglichkeit für die Burgergemeinden etwas grösser zu veranschlagen als lediglich proportional der Unterstützungsfälle. Wir machen auf den errechneten Betrag in analoger Weise einen **Zuschlag**, wie in den Berechnungen auf Seite 23, nämlich: in der Uebergangszeit von $\frac{1}{6}$, nach der Uebergangszeit von $\frac{1}{4}$ der oben errechneten Einsparungsmöglichkeiten. Daher veranschlagen wir die durch die Aufhebung der Beschränkung der Waisenrenten mögliche Einsparung für die burgerliche Armenpflege

in der Uebergangszeit auf rund	Fr. 500.—
nach der Uebergangszeit auf rund	„ 700.—

Die Entlastung der auswärtigen Armenpflege berechnen wir nach dem Verhältnis des Totalaufwandes. Dieser betrug für die örtliche Armenpflege im Jahre 1927 Fr. 8,726,572.—. Das macht pro 1000 Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege

in der Uebergangszeit	Fr. 0,87
nach der Uebergangszeit	„ 1,17

Die auswärtige Armenpflege weist einen Aufwand auf von Fr. 2,699,200.—. Die Einsparung durch den Wegfall der Beschränkung der Zahl von Waisenrenten kann demnach für die auswärtige Armenpflege geschätzt werden:

für die Uebergangszeit 0,87 % von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 2400.—
nach der Uebergangszeit 1,17 % von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 3100.—

*

Die Gesamtbegünstigung für die bernische Armenpflege aus dem Wegfall der Beschränkung der Zahl der Waisenrenten ist demnach zu veranschlagen wie folgt:

a. in der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 7,600.—
burgerliche Armenpflege	„ 500.—
auswärtige Armenpflege	„ 2,400.—
Total	<u>Fr. 10,500.—</u>

b. nach der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 10,200.—
burgerliche Armenpflege	„ 700.—
auswärtige Armenpflege	„ 3,100.—
Total	<u>Fr. 14,000.—</u>

III.

Im Vorentwurf wurde schlechtweg jeder Waise eine Rente zugesichert. Im Entwurf des Bundesrates dagegen wird die Waisenrente auf Vaterwaisen beschränkt, d. h. auf jene Kinder, deren Väter gestorben sind. Für Mutterwaisen ist nach dem Entwurf keine Waisenrente mehr vorgesehen. Man darf die daraus erwachsene Verminderung der Begünstigung der Armenkassen nicht schlechtweg auf die Hälfte der Begünstigung des Vorentwurfes veranschlagen. Eine einfache Ueberlegung sagt uns nämlich, dass zweifelsohne die Zahl der unterstützten Vaterwaisen verhältnismässig grösser sein wird als der unterstützten Mutterwaisen. In den untersuchten Gemeinden haben wir nach Abzug der unechten Waisen 321 unterstützte Waisen feststellen können. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nach dem Entwurf keine Beschränkung in der Zahl der Waisenrenten pro Fall mehr vorliegt, besteht eine Einsparungsmöglichkeit, wenn sowohl Vater- wie Mutterwaisenrenten gewährt würden:

in der Uebergangszeit von . . . Fr. 18,910.30
nach der Uebergangszeit von . . . „ 33,949.45

Unsere Auszählung ergab für die Kontrollgemeinden 64 unterstützte Vaterwaisen, bei denen die Waisenrenten eine mögliche Ersparnis an Unterstützungen erbracht hätte, von

in der Uebergangszeit . . . Fr. 3,711.90
nach der Uebergangszeit . . . „ 6,779.45

Der Ausschluss der Mutterwaisen von der Rentenberechtigung würde also eine Verminderung der Entlastungen der Kontrollgemeinden nach sich ziehen:

in der Uebergangszeit von Fr. 18,910.30 — Fr. 3,711.90 = Fr. 15,198.40
nach der Uebergangszeit von Fr. 33,949.45 — Fr. 6,779.45 = Fr. 27,170.00

oder pro 100 Einwohner des Jahres 1920

in der Uebergangszeit von . . . Fr. 18.11
nach der Uebergangszeit von . . . „ 32.38

Auf den ganzen Kanton übertragen, ergibt sich daraus eine Verminderung der Einsparungen

in der Uebergangszeit von rund Fr. 122,100.—
nach der Uebergangszeit von rund „ 218,400.—

Die Verminderung der Entlastung durch den Ausschluss der Rentenberechtigung schätzen wir bei der burgerlichen und der auswärtigen Armenpflege nach gleichen Grundsätzen wie unter II. ein, wie folgt:

a. für die burgerliche Armenpflege.

Verminderung der möglichen Einsparungen für die örtliche Armenpflege pro Unterstützungsfall

in der Uebergangszeit	Fr. 4.58
nach der Uebergangszeit	„ 8.20

Auf die 1386 Unterstützungsfälle der burgerlichen Armenpflege übertragen ergibt sich eine Verminderung der Einsparung von

in der Uebergangszeit rund . . .	Fr. 6,350.—
nach der Uebergangszeit rund . . .	„ 11,350.—

Unter Berücksichtigung des von uns gemachten Zuschlages von $\frac{1}{6}$ in und $\frac{1}{4}$ nach der Uebergangszeit (Seite 23) erhalten wir:

in der Uebergangszeit rund . . .	Fr. 7,400.—
nach der Uebergangszeit rund . . .	„ 14,200.—

b. für die auswärtige Armenpflege:

Die durch den Ausschluss der Rentenberechtigung der Vaterwaisen entstehende Verminderung der Entlastung beträgt pro 1000 Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege

in der Uebergangszeit	Fr. 14.—
nach der Uebergangszeit	„ 25.02

Gemessen am Aufwand der auswärtigen Armenpflege kann demnach die Verminderung ihrer Einsparung geschätzt werden:

für die Uebergangszeit $14\frac{0}{00}$ von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 37,800.—
nach der Uebergangszeit $25,02\frac{0}{00}$ von Fr. 2,699,200.— = Fr. 67,500.—

*

Für die bernische Armenpflege ist demnach die Gesamtverminderung der Entlastungen zu veranschlagen wie folgt:

a. in der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 122,100.—
burgerliche Armenpflege	„ 7,400.—
auswärtige Armenpflege	„ 37,800.—
Total	<u>Fr. 167,300.—</u>

b. nach der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 218,400.—
burgerliche Armenpflege	„ 14,200.—
auswärtige Armenpflege	„ 67,500.—
Total	<u>Fr. 300,100.—</u>

IV.

Der Entwurf des Bundesrates bringt noch insofern eine Verschlechterung, als er die Rentenberechtigung der Waisen und Witwen auf die Hinterlassenen der nach Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Männer beschränkt. Infolge dieser Einschränkung wird es im Moment der Eröffnung der Versicherung überhaupt keine Witwen- und Waisenrenten geben und daher auch keine entsprechende Entlastung der Armenrechnungen. Die Entlastung durch die Waisenrenten wird beim stabilen Zustand der Bevölkerung steigend sein bis nach dem 18. Geltungsjahr des Gesetzes. Bei den Witwen wird der Rentendienst ansteigen bis nach dem 15. Geltungsjahr der Vorlage, d. h. also bis die älteste Witwe in die Altersrentenberechtigung getreten ist. Wir verzichten darauf, die Wirkung dieser ansteigenden Linie festzuhalten, sondern beschränken uns nur darauf, die Wirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Armenlasten im Momente der Eröffnung der Versicherung darzulegen, für den Zustand am Schlusse der Uebergangszeit, wo nicht ganz $\frac{5}{6}$ des Vollbestandes rentenberechtigter Waisen vorhanden sind, sowie im Dauerzustand (nach 18 Geltungsjahren), wo das Wachsen der Waisenrente nicht mehr in Erscheinung tritt. Der Anfangszustand liegt vor, wenn wir die Wirkung der Witwen- und Waisenrente überhaupt aus der Berechnung eliminieren. Es fällt also auch die mögliche Einsparung aus den Vaterwaisenrenten weg.

In den 49 Kontrollgemeinden wurden 64 unterstützte Vaterwaisen festgestellt, deren Waisenrenten nach den Bestimmungen des Vorentwurfes eine mögliche Einsparung an Unterstützungsbeiträgen erbracht hätten von

in der Uebergangszeit	Fr. 3,711.90
nach der Uebergangszeit	„ 6,779.45

Pro 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 erhält man in der Uebergangszeit Fr. 4.42.

Auf den Gesamtkanton, nach Massgabe der Wohnbevölkerung übertragen, lässt sich aus der Aenderung des Entwurfes folgender Ausfall für die örtliche Armenpflege berechnen:

Zu Beginn der Uebergangszeit rund	Fr. 29,800.—
Am Ende der Uebergangszeit rund	„ 5,000.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit rund	„ —

Den Unterstützungsfall als Einheit angenommen, ergibt sich zu Beginn der Uebergangszeit Fr. 1.12.

Da die burgerliche Armenpflege im Jahre 1927 1386 Unterstützungsfälle zu verzeichnen hatte, wäre proportional denselben die mögliche Einsparung zu veranschlagen gewesen zu Beginn der Uebergangszeit mit rund Fr. 1600.—

Mit Berücksichtigung des von uns gemachten Zuschlages aus den auf Seite 23 angeführten Gründen von $\frac{1}{6}$ zu Beginn der Uebergangszeit ergibt sich eine mutmassliche Ersparnismöglichkeit:

Zu Beginn der Uebergangszeit von rund	Fr. 1900.—
am Ende der Uebergangszeit von rund	„ 300.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit von rund	„ —

Die infolge obiger Einschränkung entstehende Verminderung der Entlastung pro 1000.— Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege beträgt:

Zu Beginn der Uebergangszeit	Fr. 3.42
am Ende der Uebergangszeit	„ 0.57
3 Jahre nach der Uebergangszeit	„ —

Gemessen am Aufwand der auswärtigen Armenpflege kann demnach die Verminderung ihrer Einsparungsmöglichkeiten veranschlagt werden:

zu Beginn der Uebergangszeit 3,42 % von Fr. 2,699.200.— = rund Fr. 9200.—
am Ende der Uebergangszeit 0,57 % von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 1500.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit — % von Fr. 2,699,200.— = —

*

Für die gesamte bernische Armenpflege ergibt das folgenden Ausfall in den möglichen Einsparungen:

a. Zu Beginn der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 29,800.—
burgerliche Armenpflege	„ 1,900.—
auswärtige Armenpflege	„ 9,200.—
	<u>Fr. 40,900.—</u>

b. Am Ende der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 5000.—
burgerliche Armenpflege	„ 300.—
auswärtige Armenpflege	„ 1500.—
	<u>Fr. 6800.—</u>

c. 3 Jahre nach der Uebergangszeit: Keine Aenderung.

* * *

Sodann haben wir in den 49 Kontrollgemeinden 39 Doppelwaisen festgestellt. Die Doppelwaisenrenten hätten in der Uebergangszeit zu einer möglichen Einsparung von Fr. 4432.— geführt, oder per 100 Einwohner der Wohnbevölkerung von Fr. 5.28.

Beim Inkrafttreten der Versicherung fällt auch diese Einsparungsmöglichkeit weg, am Ende der Uebergangsperiode tritt sie nur zu $\frac{5}{6}$ in Wirksamkeit, und 3 Jahre nach der Uebergangszeit ist dann die volle Wirkung zu verzeichnen.

Auf den ganzen Kanton übertragen ergibt sich eine Schlechterstellung von:

zu Beginn der Uebergangszeit rund	Fr. 35,600.—
am Ende der Uebergangszeit rund	„ 6,000.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit	„ —

Auf den einzelnen Unterstützungsfall bezogen gibt das zu Beginn der Uebergangszeit rund Fr. 1.34.

Die burgerliche Armenpflege weist im Jahre 1927 1386 Unterstützungsfälle auf. Obige Schlechterstellung ergibt also bei ihr eine Verminderung der Einsparungsmöglichkeit von rund Fr. 1900.— zu Beginn der Uebergangszeit.

Dazu kommt noch der in unserer Hauptuntersuchung gemachte Zuschlag (siehe Seite 23) von $\frac{1}{6}$, so dass wir für die burgerliche Armenpflege insgesamt folgende Schlechterstellung erhalten:

zu Beginn der Uebergangszeit rund	Fr. 2200.—
am Ende der Uebergangszeit rund	„ 300.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit	„ —

Für die Ermittlung des Ausfalles auf den Rechnungen der auswärtigen Armenpflege gehen wir von der errechneten Schlechterstellung für die örtliche Armenpflege gemessen an deren Gesamtaufwand aus. Der Ausfall für die örtliche Armenpflege beträgt zu Beginn der Uebergangszeit Fr. 4.08 per 1000 Fr. Gesamtaufwand. Der Ausfall für die auswärtige Armenpflege ist also zu veranschlagen:

zu Beginn der Uebergangszeit auf 4,08 % von Fr. 2,699,200.— = rund Fr. 11,000.—
am Ende der Uebergangszeit auf rund $\frac{1}{6}$ hiervon oder Fr. 1,800.—
3 Jahre nach der Uebergangszeit keine Aenderung.

*

Die geringere Einsparungsmöglichkeit aus dem Wegfall der Doppelwaisenrenten wirkt sich also insgesamt für die bernischen Armenrechnungen aus, wie folgt:

a. zu Beginn der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 35,600.—
burgerliche Armenpflege	„ 2,200.—
auswärtige Armenpflege	„ 11,000.—
Total	<u>Fr. 48,800.—</u>

b. am Ende der Uebergangszeit:

örtliche Armenpflege	Fr. 6000.—
burgerliche Armenpflege	„ 300.—
auswärtige Armenpflege	„ 1800.—
Total	<u>Fr. 8100.—</u>

c. 3 Jahre nach der Uebergangszeit:

Keine Aenderung.

* * *

Endlich tritt nach dem Entwurf im Moment des Inkrafttretens des Gesetzes keine Witwenrente auf, die ersparend hätte wirken können. Erst am Schlusse der Uebergangsperiode tritt die von uns berechnete volle Wirkung der Witwenrenten in Erscheinung. Insgesamt wurden in den Kontrollgemeinden 12 dauernd Unterstützte und 19 vorübergehend Unterstützte im witwenrentenberechtigten Alter (des Vorentwurfes) festgestellt. Nach den Normen des Vorentwurfes liess sich für diese in der Uebergangszeit eine mögliche Einsparung der Armenrechnungen ermitteln bei dauernd unterstützten Witwen Fr. 2250.—, bei vorübergehend unterstützten Witwen Fr. 1842.—, total Fr. 4092.—.

Auf 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1927 resultierte daraus eine mögliche Einsparung an Kosten der Armenrechnungen dieser Gemeinden von Fr. 4.88 und zwar von Fr. 2.68 auf Beiträgen an dauernd unterstützte Witwen und Fr. 2.20 auf Beiträgen an vorübergehend unterstützte Witwen. Auf den ganzen Kanton übertragen ergaben sich deshalb folgende errechnete mögliche Ersparnisse an Witwenunterstützungen während der Uebergangsperiode:

für dauernd unterstützte Witwen rund . . .	Fr. 18,100.—
für vorübergehend unterstützte Witwen rund „	14,800.—
Total	<u>Fr. 32,900.—</u>

Auf den Unterstützungsfall der örtlichen Armenpflege berechnet, resultiert daraus eine mögliche Ersparnis von Fr. 1.24.

Für die burgerliche Armenpflege bringt die Aenderung des Entwurfes in bezug auf die Witwenrenten zu Beginn der Uebergangsperiode einen Ausfall von

1386 Unterstützungsfälle à Fr. 1.24 = rund	Fr. 1700.—
Zuschlag $\frac{1}{6}$ (siehe Seite 23) . . . = „ „ 300.—	
Summa = rund	<u>Fr. 2000.—</u>

Auf Fr. 1000.— Aufwand der örtlichen Armenpflege macht der Ausfall von Fr. 32,900.— Fr. 3.77 aus. Für die auswärtige Armenpflege errechnen wir im gleichen Verhältnis eine Schlechterstellung zu Beginn der Uebergangsperiode von

$$3,77\% \text{ von Fr. } 2,699,200.— = \text{rund } \underline{\text{Fr. } 9200.—}$$

★

Durch den Umstand, dass der Entwurf des Bundesrates die Witwenrente auf die Frauen der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Männer beschränkt, erleidet die bernische Armenpflege gegenüber unseren Berechnungen in der Hauptuntersuchung zu Beginn der Uebergangszeit folgenden Gesamtausfall:

auf der örtlichen Armenpflege:

auf Rechnung dauernd unterstützter Witwen . . .	rund Fr. 18,100.—
auf Rechnung vorübergehend unterstützter Witwen . . .	„ „ 14,800.—
auf der burgerlichen Armenpflege	„ „ 2,000.—
auf der auswärtigen Armenpflege	„ „ 9,200.—
Summa	<u>rund Fr. 44,100.—</u>

Im Laufe der ersten 15 Jahre der Geltungsdauer des Gesetzes wird die Wirkung der Aenderung des Entwurfes abgebaut, so dass am Schlusse der Uebergangszeit und im Dauerzustand die in der Hauptuntersuchung ermittelten Wirkungen in Erscheinung treten.

V.

Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass die subsidiäre Beitragspflicht vom Wohnortskanton zu tragen sei, unter Ausschluss der Ueberwälzung an die Heimatkantone. Sofern es gelingt, genügende Sicherungen gegen solche Ueberwälzungen zu erlangen, so erwachsen daraus dem Kanton Bern gewisse Vorteile,

indem mehr in der Schweiz wohnende Berner vorhanden sind, als der Kanton Bern Einwohner zählt. In unserer Hauptuntersuchung haben wir eine Ueberwälzung angenommen. Gemäss den Darlegungen auf Seite 20 wurde der bernischen Armenpflege die subsidiäre Beitragspflicht für 2545 Personen mehr angerechnet als aus der im Kanton Bern wohnenden Bevölkerung abgeleitet werden konnte. Durch die Verhinderung der Ueberwälzung der subsidiären Beitragspflicht würde demnach für den Kanton Bern eine Entlastung erwachsen von $2545 \times \text{Fr. } 15 = \text{Fr. } 38,175 = \text{rund Fr. } 38,200$.—

VI.

Der Entwurf bringt insofern auch eine Erleichterung als er dem Arbeitgeber, der zugunsten seiner Arbeitnehmer Fürsorgeeinrichtungen für den Alters- oder Todesfall unterstützt, ermächtigt, seine Beiträge an diese Hilfskassen bis zur vollen Höhe des Arbeitgeberbeitrages der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu kürzen. Obwohl nicht anzunehmen ist, dass die öffentliche Verwaltung von diesem Rechte restlos Gebrauch machen wird, haben wir dennoch in unserer Aufstellung die volle Höhe der daraus hervorgehenden möglichen Entlastungen zu berücksichtigen. In unserer Hauptuntersuchung (S. 25/26) haben wir die mögliche Entlastung durch Begünstigung der Fürsorgekassen ermittelt auf Fr. 6100.— während, und auf Fr. 63,400.— nach der Uebergangszeit. Wir veranschlagen die Zahl der von Hilfskassen versicherten Arbeitnehmer des bernischen Staates und seiner Gemeinden auf 11,075 Arbeitnehmereinheiten. Der Entwurf würde es gestatten, die Beiträge der Gemeinden und des Staates an diese Kassen um Fr. 166,125.— abzubauen. Er erhöht also den Betrag der möglichen Einsparung in der Uebergangszeit um rund Fr. 160,000.— und nach der Uebergangszeit um rund Fr. 102,700.—.

VII.

Die Verminderung der Leistung der Versicherung hat nun aber auch eine Herabsetzung der Belastung durch die Subvention zur Folge. Die Leistungen, die durch den Entwurf festgelegt sind, werden eine Subvention von Seite des Kantons bedingen per Kopf der Wohnbevölkerung von rund Fr. 1.— für das erste Versicherungsjahr, von rund Fr. 1.20 zu Ende der Uebergangsperiode und von rund Fr. 3.65 bei Eintritt des Dauerzustandes (3 Jahre nach der Uebergangsperiode). Dem entspricht eine Gesamtleistung des Kantons von:

zu Beginn der Uebergangszeit von Fr. 700,000.—
 am Ende der Uebergangszeit „ „ 840,000.—
 Im Dauerzustand (3 Jahre nach der Uebergangszeit) „ „ 2,520,000.—

Gegenüber der in der Hauptuntersuchung berechneten Subventionsbedürfnisse resultiert daraus eine Entlastung pro Jahr von Fr. 280,000.— zu Beginn der Uebergangszeit, von Fr. 140,000.— am Ende der Uebergangszeit und Franken 420,000.— beim Dauerzustand.

VIII.

Die Aenderungen, die der Entwurf des Bundesrates gegenüber dem Vorentwurf und gegenüber den Berechnungen in unserer Hauptuntersuchung bringt, haben folgende Verschiebungen in den Belastungen und Entlastungen der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen per Jahr zur Folge:

1. Belastungen bzw. Verminderung der errechneten möglichen Einsparung:

	zu Beginn der Versiche- rung	am Ende der Ueber- gangs- zeit	im Dauer- zustand (3 Jahre nach der Ueber- gangszeit)
	Fr.	Fr.	Fr.
Durch den Wegfall der Renten für unechte Waisen (uneheliche Kinder)	78,400.—	78,400.—	150,600.—
Durch den Wegfall der Mutterwaisenrenten . . .	167,300.—	167,300.—	300,100.—
Durch die Beschränkung der Hinterlassenenrenten auf Witwen und Waisen der nach dem Inkraft- treten des Gesetzes verstorbenen, beitragspflich- tigen oder rentenberechtigten Männer:			
a. einfache Waisen	40,900.—	6,800.—	—
b. Doppelwaisen	48,800.—	8,100.—	—
c. Witwenrenten	44,100.—	—	—
Summa Belastungen bzw. Verminderung der er- rechneten möglichen Einsparung	379,500.—	260,600.—	450,700.—

2. Entlastungen bzw. Vermehrung der möglichen Einsparung:

Durch die Aufhebung der Beschränkung der Zahl der Waisenrenten pro Hinterlassenenfall	—	10,500.—	14,000.—
Durch Verhinderung der Ueberwälzung der subsi- diären Beitragspflicht	38,200.—	38,200.—	38,200.—
Durch Verminderung der Beitragspflicht an die Hilfskassen	160,000.—	160,000.—	102,700.—
Durch Verminderung des Aufwandes für Subven- tionen	280,000.—	140,000.—	420,000.—
Summa Entlastungen bzw. Vermehrung der mög- lichen Einsparung	478,200.—	348,700.—	574,900.—

IX.

In unseren Berechnungen über die Wirkung des Entwurfes des Bundesrates haben wir darauf verzichtet, den neu eingeführten Beitrag des Bundes von 25% an die Lasten der subsidiären Beitragspflicht in Rechnung zu stellen. Die Gründe hiefür haben wir bereits auf Seite 19 dargelegt. Diese Subvention des Bundes an den Kanton Bern würde pro 1927 rund Fr. 114,000.— betragen haben. Bei Nichtbeachtung dieser Begünstigung, sowie unter Ausserachtlassung der Verwaltungskosten ergibt sich deshalb folgendes Gesamtbild für Verhältnisse, wie sie im Jahre 1927 vorgelegen haben:

a. Zustand bei Inkrafttreten des Gesetzes:	Fr.
Errechnete mutmassliche Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, laut Aufstellung, Seite 27	172,400.—
Verminderung der errechneten möglichen Einsparung, s. oben . .	379,500.—
Summa	551,900.—
ab:	
Vermehrung der errechneten möglichen Einsparung, s. oben . .	478,200.—
bleibt:	
Nettobelastung der bernischen Staats- und Gemeinde- rechnungen	73,700.—

<i>b. Zustand am Ende der Uebergangsperiode:</i>		Fr.
(Wenn die Versicherung 1912 in Kraft getreten wäre.)		
Errechnete mutmassliche Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, laut Aufstellung, Seite 27	172,400.—	
Verminderung der errechneten möglichen Einsparung, Seite 39	260,600.—	
ab:	Summa	433,000.—
Vermehrung der errechneten möglichen Einsparung, Seite 39	348,700.—	
bleibt:		
Nettobelastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen	85,300.—	
<i>c. Dauerzustand:</i>		
(Wenn die Versicherung schon 1909 in Kraft gewesen wäre.)		
Errechnete mutmassliche Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, laut Aufstellung, Seite 27	1,313,500.—	
Verminderung der errechneten möglichen Einsparung, Seite 39	450,700.—	
ab:	Summa	1,764,200.—
Vermehrung der Entlastungen bzw. der möglichen Einsparungen, Seite 39	574,900.—	
bleibt:		
Nettobelastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen	1,189,300.—	

VI.

Gesamtergebnis.

Auf Grund unserer Erhebungen kann festgestellt werden, dass — unter Ausschluss der Verwaltungskosten und auf den Zustand des Jahres 1927 bezogen — die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, als Einheit betrachtet, durchführbar ist mit einer Belastung im Uebergangszustand von rund Fr. 70,000.— bis 100,000.— oder Fr. 0.10 bis 0.15 per Kopf der Wohnbevölkerung, und für die Zeit nach der Uebergangsperiode von rund 1,2 Millionen Franken oder Fr. 1.60 bis 1.80 per Kopf der Wohnbevölkerung. Es trifft das jedoch nur dann zu, wenn man die auftretenden Einsparungsmöglichkeiten mit aller Konsequenz verfolgt.

Die Verteilung der Vorteile und der Lasten der Versicherung zwischen Gemeinden und Kanton ist bei geltender Armengesetzgebung so, dass die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung eine Entlastung der Gemeindehaushalte bringen kann, falls nicht durch das Einführungsgesetz eine besondere Regelung der Lastenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton getroffen wird.

Die Gesamtbelastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen wird durch die Änderungen, die der Entwurf des Bundesrates gegenüber den Bestimmungen des Vorentwurfes bringt, etwas vermindert, wobei jedoch nur die Belastung des Staatshaushaltes weniger gross ausfällt, während die Vorteile, die der Vorentwurf für die Gemeindehaushalte zu bringen in der Lage ist, unwe sentlich kleiner werden.

Anhang:

Die Gemeindeergebnisse.

Gemeinde: Adelboden

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2045 Personen; Erwerbstätige 856; davon
Landwirtschaft 452, Gewerbe und Industrie 159, Handel und Verkehr 139)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	16	Fr. 240.—	Fr. 240.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	4	72.—	28.80	43.20
weibliche à Fr. 12.—	7	84.—	33.60	50.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	13	234.—	140.40	93.60
weibliche à Fr. 12.—	17	204.—	122.40	81.60
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	21.60	14.40
weibliche à Fr. 12.—	2	24.—	14.40	9.60
Kinder à Fr. 15.—	2	30.—	18.—	12.—
Summa I. und II.	63	924.—	619.20	304.80
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	35	525.—	315.—	210.—
Summa A: Belastungen	98	1449.—	934.20	514.80

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
		Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte .	12	Fr. 2825.—	1130.—	1695.—	Fr. 4325.—	Fr. 1730.—	Fr. 2595.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	2	280.—	168.—	112.—	430.—	258.—	172.—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	1	187.50	75.—	112.50	375.—	150.—	225.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	19	937.50	375.—	562.50	1850.—	740.—	1110.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	34	4230.—	1748.—	2482.—	6980.—	2878.—	4102.—

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	4230.—	1748.—	2482.—	6980.—	2878.—	4102.—
ab: Belastungen	1449.—	934.20	514.80	1449.—	934.20	514.80
Entlastung (Einsparung) netto.	2781.—	813.80	1967.20	5531.—	1943.80	3587.20
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	136.00	39.80	96.20	270.45	95.05	175.40
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	3306.—	1128.80	2177.20	6056.—	2258.80	3797.20
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	161.65	55.20	106.45	296.15	110.45	185.70

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Gsteig (Saanen)

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 854 Personen; Erwerbstätige 381; davon
Landwirtschaft 245, Gewerbe und Industrie 78, Handel und Verkehr 35)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

- I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—
- II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:
 1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—
 2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—
 3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.— Kinder à Fr. 15.—

Summa I. und II.

- III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verechnete Personen)

Summa A: Belastungen

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde-rechnung	Staats-rechnung
8	Fr. 120.—	Fr. 120.—	Fr. —
8	144.—	57.60	86.40
13	156.—	62.40	93.60
8	144.—	86.40	57.60
7	84.—	50.40	33.60
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
44	648.—	376.80	271.20
17	255.—	153.—	102.—
61	903.—	529.80	373.20

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

- I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte
- II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte
- III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen
- IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte
- V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte
- VI. Entlastung d. Pensionskassen¹⁾

Summa B: Entlastungen

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	zu Gunsten der Staats-rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	zu Gunsten der Staats-rechnung	
2	Fr. 410.—	Fr. 164.—	Fr. 246.—	Fr. 460.—	Fr. 184.—	Fr. 276.—
1	35.—	21.—	14.—	35.—	21.—	14.—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
7	437.50	175.—	262.50	875.—	350.—	525.—
1	30.—	12.—	18.—	30.—	12.—	18.—
—	—	—	—	—	—	—
11	912.50	372.—	540.50	1400.—	567.—	833.—

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen)	912.50	372.—	540.50	1400.—	567.—	833.—
ab: Belastungen	903.—	529.80	373.20	903.—	529.80	373.20
Entlastung (Einsparung) netto	9.50	—157.80 ²⁾	167.30	497.—	37.20	459.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	1.10	—18.50 ²⁾	19.60	58.20	4.35	53.85
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto	264.50	—4.80 ²⁾	269.30	752.—	190.20	561.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	31.—	—0.55 ²⁾	31.55	88.10	22.30	65.80

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird. ²⁾ Belastung.

Gemeinde: Grindelwald

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2998 Personen; Erwerbstätige 1391; davon
Landwirtschaft 730, Gewerbe und Industrie 228, Handel und Verkehr 322)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	19½	Fr. 292.50	292.50	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	3	54.—	21.60	32.40
weibliche à Fr. 12.—	12	144.—	57.60	86.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	15	270.—	162.—	108.—
weibliche à Fr. 12.—	14	168.—	100.80	67.20
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	63½	928.50	634.50	294.—
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	60	900.—	540.—	360.—
Summa A: Belastungen	123½	1828.50	1174.50	654.—

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen						
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis			
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)							
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte .	16	Fr. 3373.30	1349.30	2024.—	Fr. 4854.45	1941.80	2912.65
b. Vorübergehend unterstützte auf Altersrente Berechtigte	9	1297.—	778.20	518.80	1567.90	940.75	627.15
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	1	187.50	75.—	112.50	187.50	75.—	112.50
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	12	750.—	300.—	450.—	1392.50	557.—	835.50
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	38	5607.80	2502.50	3105.30	8002.35	3514.55	4487.80

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	5607.80	2502.50	3105.30	8002.35	3514.55	4487.80
ab: Belastungen	1828.50	1174.50	654.—	1828.50	1174.50	654.—
Entlastung (Einsparung) netto	3779.30	1328.—	2451.30	6173.85	2340.05	3833.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	126.05	44.30	81.75	205.95	78.05	127.90
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto .	4679.30	1868.—	2811.30	7073.85	2880.05	4193.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	156.10	62.30	93.80	235.95	96.05	139.90

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Schattenhalb

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 855 Personen; Erwerbstätige 340; davon
Landwirtschaft 193, Gewerbe und Industrie 91, Handel und Verkehr 25)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	8	Fr. 120.—	Fr. 120.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	6	108.—	43.20	64.80
weibliche à Fr. 12.—	2	24.—	9.60	14.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	21.60	14.40
weibliche à Fr. 12.—	3	36.—	21.60	14.40
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	21	324.—	216.—	108.—
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verechnete Personen)	17	255.—	153.—	102.—
Summa A: Belastungen	38	579.—	369.—	210.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	Fr. 875.—	350.—	525.—	Fr. 1625.—	650.—	975.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	2 125.—	50.—	75.—	225.—	90.—	135.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	6	1000.—	400.—	600.—	1850.—	740.—
C. Bilanz						

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	1000.—	400.	600.—	1850.—	740.—	1110.—
ab: Belastungen	579.—	369.—	210.—	579.—	369.—	210.—
Entlastung (Einsparung) netto	421.—	31.—	390.—	1271.—	371.—	900.—
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	49.25	3.65	45.60	148.65	43.40	105.25
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	676.—	184.—	492.—	1526.—	524.—	1002.—
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	79.05	21.50	57.55	178.50	61.30	117.20

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: St. Stephan

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1272 Personen; Erwerbstätige 580; davon
Landwirtschaft 388, Gewerbe und Industrie 105, Handel und Verkehr 45)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	11	Fr.	Fr.	Fr.
		165.—	165.—	—
II. Subsidäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	12	216.—	86.40	129.60
weibliche à Fr. 12.—	12	144.—	57.60	86.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	16	288.—	172.80	115.20
weibliche à Fr. 12.—	15	180.—	108.—	72.—
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	1	18.—	10.80	7.20
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	67	1011.—	600.60	410.40
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	24	360.—	216.—	144.—
Summa A: Belastungen	91	1371.—	816.60	554.40

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)						
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte .	8	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	2	193.—	115.80	77.20	193.—	115.80
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	6	372.50	149.—	223.50	685.—	274.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	16	2105.50	880.80	1224.70	3026.—	1249.—
C. Bilanz						
Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	2105.50	880.80	1224.70	3026.—	1249.—	1777.—
ab: Belastungen	1371.—	816.60	554.40	1371.—	816.60	554.40
Entlastung (Einsparung) netto	734.50	64.20	670.30	1655.—	432.40	1222.60
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	57.75	5.05	52.70	130.10	34.—	96.10
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto .	1094.50	280.20	814.30	2015.—	648.40	1366.60
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	86.05	22.05	64.—	158.40	51.—	107.40

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Wimmis

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1471 Personen; Erwerbstätige 659; davon
Landwirtschaft 236, Gewerbe und Industrie 295, Handel und Verkehr 68)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
13	Fr. 195.—	Fr. 195.—	Fr. —
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	7	126.—	50.40
weibliche à Fr. 12.—	10	120.—	48.—
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	14	252.—	151.20
weibliche à Fr. 12.—	15	180.—	108.—
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	6	108.—	64.80
weibliche à Fr. 12.—	5	60.—	36.—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—
Summa I. und II.	70	1041.—	653.40
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verechnete Personen)	18	270.—	162.—
Summa A: Belastungen	88	1311.—	815.40
			495.60

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	Fr. 2175.—	870.—	Fr. 1305.—	Fr. 3465.—	1386.—	Fr. 2079.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	7	994.—	596.40	397.60	1744.—	1046.40
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	1	187.50	75.—	112.50	375.—	150.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen . . .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen . . .	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	15	935.—	374.—	561.—	1713.—	685.20
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	1	125.—	50.—	75.—	150.—	60.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	33	4416.50	1965.40	2451.10	7447.—	3327.60
						4119.40

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	4416.50	1965.40	2451.10	7447.—	3327.60	4119.40
ab: Belastungen	1311.—	815.40	495.60	1311.—	815.40	495.60
Entlastung (Einsparung) netto	3105.50	1150.—	1955.50	6136.—	2512.20	3623.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	211.15	78.20	132.95	417.15	170.80	246.35
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . . .	3375.50	1312.—	2063.50	6406.—	2674.20	3731.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	229.50	89.20	140.30	435.50	181.80	253.70

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Interlaken

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 3621 Personen; Erwerbstätige 1601; davon
Landwirtschaft 47, Gewerbe und Industrie 574, Handel und Verkehr 675)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
92	Fr. 1380.—	Fr. 1380.—	Fr. —
7	126.—	50.40	75.60
11	132.—	52.80	79.20
25	450.—	270.—	180.—
32	504.—	302.40	201.60
10	180.—	108.—	72.—
19	228.—	136.80	91.20
—	—	—	—
196	3000.—	2300.40	699.60
43	645.—	387.—	258.—
239	3645.—	2687.40	957.60

Summa I. und II.

III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)

Summa A: Belastungen

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen						
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis			
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)							
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte .	17	Fr. 4131.65	1652.65	2479.—	Fr. 8067.75	3227.10	4840.65
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	10	1794.10	1076.45	717.65	2044.95	1226.95	818.—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	15	905.—	362.—	543.—	1780.—	712.—	1068.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	62	36.20	36.20	—	502.10	502.10	—
Summa B: Entlastungen	104	6866.95	3127.30	3739.65	12394.80	5668.15	6726.65

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	6866.95	3127.30	3739.65	12394.80	5668.15	6726.65
ab: Belastungen	3645.—	2687.40	957.60	3645.—	2687.40	957.60
Entlastung (Einsparung) netto . . .	3221.95	439.90	2782.05	8749.80	2980.75	5769.05
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	89.—	12.15	76.85	241.65	82.30	159.35
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto .	3866.95	826.90	3040.05	9394.80	3677.75	6027.05
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	106.80	22.85	83.95	259.45	93.—	166.45

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Arni

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1124 Personen; Erwerbstätige 497; davon
Landwirtschaft 311, Gewerbe und Industrie 115, Handel und Verkehr 27)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	8½	Fr. 127.50	Fr. 127.50	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	7	126.—	50.40	75.60
weibliche à Fr. 12.—	6	72.—	28.80	43.20
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	3	54.—	32.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	4	48.—	28.80	19.20
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	5	90.—	54.—	36.—
weibliche à Fr. 12.—	3	36.—	21.60	14.40
Kinder à Fr. 15.—	3	45.—	27.—	18.—
Summa I. und II.	39½	598.50	370.50	228.—
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verechnete Personen)	11	165.—	99.—	66.—
Summa A: Belastungen	50½	763.50	469.50	294.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
		Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	12	Fr. 2010.—	804.—	1206.—	Fr. 2667.50	1067.—	1600.50
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	1	250.—	150.—	100.—	265.50	159.3	106.20
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	13	2260.—	954.—	1306.—	2933.—	1226.30	1706.70

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	2260.—	954.—	1306.—	2933.—	1226.30	1706.70
ab: Belastungen	763.50	469.50	294.—	763.50	469.50	294.—
Entlastung (Einsparung) netto	1496.50	484.50	1012.—	2169.50	756.80	1412.70
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	133.15	43.10	90.05	193.—	67.30	125.70
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . . .	1661.50	583.50	1078.—	2334.50	855.80	1478.70
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	147.80	51.90	95.90	207.70	76.15	131.55

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Blumenstein

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 899 Personen; Erwerbstätige 361; davon
Landwirtschaft 203, Gewerbe und Industrie 109, Handel und Verkehr 19)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
6	Fr. 90.—	Fr. 90.—	—
1. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—			
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:			
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	4	48.—	19.20
weibliche à Fr. 12.—	4	72.—	43.20
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen männliche à Fr. 18.— :	4	48.—	28.80
weibliche à Fr. 12.—	4	72.—	43.20
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	3	36.—	21.60
weibliche à Fr. 12.—	3	45.—	27.—
Kinder à Fr. 15.—	3	45.—	18.—
Summa I. und II.	28	411.—	273.—
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	8	120.—	72.—
Summa A: Belastungen	36	531.—	345.—
			186.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	Fr. 383.—	153.20	229.80	Fr. 394.—	157.60	236.40
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	1	250.—	100.—	352.—	211.20	140.80
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	8	500.—	200.—	300.—	1000.—	400.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	11	1133.—	503.20	629.80	1746.—	768.80
						977.20

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	1133.—	503.20	629.80	1746.—	768.80	977.20
ab: Belastungen	531.—	345.—	186.—	531.—	345.—	186.—
Entlastung (Einsparung) netto	602.—	158.20	443.80	1215.—	423.80	791.20
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	66.95	17.60	49.35	135.15	47.15	88.—
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	722.—	230.20	491.80	1335.—	495.80	839.20
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	80.30	25.60	54.70	148.50	55.15	93.35

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Buchholterberg

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1494 Personen; Erwerbstätige 630; davon
Landwirtschaft 462, Gewerbe und Industrie 105, Handel und Verkehr 28)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

- I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—
- II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:
 1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—
 2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—
 3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.— Kinder à Fr. 15.—

Summa I. und II.

- III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)

Summa A: Belastungen

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde-rechnung	Staats-rechnung
11½	Fr. 172.50	Fr. 172.50	Fr. —
6	108.—	43.20	64.80
7	84.—	33.60	50.40
7	126.—	75.60	50.40
8	96.—	57.60	38.40
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
39½	586.50	382.50	204.—
30	450.—	270.—	180.—
69½	1036.50	652.50	384.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

- I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte
- II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte
- III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen
- IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.
- V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte
- VI. Entlastung d. Pensionskassen*)

Summa B: Entlastungen

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	zu Gunsten der Staats-rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	zu Gunsten der Staats-rechnung	
6	Fr. 1336.—	Fr. 534.40	Fr. 801.60	Fr. 1593.—	Fr. 637.20	Fr. 955.80
1	52.—	31.20	20.80	52.—	31.20	20.80
—	—	—	—	—	—	—
1	47.—	28.20	18.80	47.—	28.20	18.80
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
8	605.—	242.—	363.—	902.50	361.—	541.50
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
16	2040.—	835.80	1204.20	2594.50	1057.60	1536.90

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen)	2040.—	835.80	1204.20	2594.50	1057.60	1536.90
ab: Belastungen	1036.50	652.50	384.—	1036.50	652.50	384.—
Entlastung (Einsparung) netto.	1003.50	183.30	820.20	1558.—	405.10	1152.90
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	67.15	12.25	54.90	104.30	27.15	77.15
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	1453.50	453.30	1000.20	2008.—	675.10	1332.90
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	97.30	30.35	66.95	134.40	45.20	89.20

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Eggwil.

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2787 Personen; Erwerbstätige 1177, davon
Landwirtschaft 889, Gewerbe und Industrie 166, Handel und Verkehr 43)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
		Fr.	Fr.	Fr.
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	18 1/2	282.50	282.50	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	14	252.—	100.80	151.20
weibliche à Fr. 12.—	14	168.—	67.20	100.80
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	15	270.—	162.—	108.—
weibliche à Fr. 12.—	15	180.—	108.—	72.—
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	76 1/2	1152.50	720.50	432.—
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	56	840.—	504.—	336.—
Summa A: Belastungen	132 1/2	1992.50	1224.50	768.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
		Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	11	2624.—	1049.60	1574.40	3493.—	1397.20	2095.80
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	9	780.—	468.—	312.—	1030.—	618.—	412.—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	12	750.—	300.—	450.—	1349.—	539.60	809.40
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	32	4154.—	1817.60	2336.40	5872.—	2554.80	3317.20

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	4154.—	1817.60	2336.40	5872.—	2554.80	3317.20
ab: Belastungen	1992.50	1224.50	768.—	1992.50	1224.50	768.—
Entlastung (Einsparung) netto	2161.50	593.10	1568.40	3879.50	1330.30	2549.20
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	77.60	21.30	56.30	139.20	47.75	91.45
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto .	3001.50	1097.10	1904.40	4719.50	1834.30	2885.20
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	107.70	39.35	68.35	169.35	65.80	103.55

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Gondiswil.

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1088 Personen; Erwerbstätige 479; davon
Landwirtschaft 328, Gewerbe und Industrie 105, Handel und Verkehr 17)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

- I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—
- II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:
 1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—
 2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—
 3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.— Kinder à Fr. 15.—

Summa I. und II.

- III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)

Summa A: Belastungen

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde-rechnung	Staats-rechnung
7 3/4	Fr. 116.25	Fr. 116.25	Fr. —
1	18.—	7.20	10.80
3	36.—	14.40	21.60
5	90.—	54.—	36.—
4	48.—	28.80	19.20
20 3/4	308.25	220.65	87.60
22	330.—	198.—	132.—
42 3/4	638.25	418.65	219.60

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

- I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte
- II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte
- III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen
- IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.
- V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte
- VI. Entlastung d. Pensionskassen*)

Summa B: Entlastungen

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	zu Gunsten der Staats-rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	zu Gunsten der Staats-rechnung	Total
3	Fr. 750.—	Fr. 300.—	Fr. 450.—	Fr. 1399.—	Fr. 559.60	Fr. 839.40
2	Fr. 186.—	Fr. 111.60	Fr. 74.40	Fr. 186.—	Fr. 111.60	Fr. 74.40
—	—	—	—	—	—	—
2	Fr. 130.—	Fr. 78.—	Fr. 52.—	Fr. 130.—	Fr. 78.—	Fr. 52.—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1	Fr. 50.—	Fr. 20.—	Fr. 30.—	Fr. 50.—	Fr. 20.—	Fr. 30.—
2	Fr. 250.—	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 280.—	Fr. 112.—	Fr. 168.—
—	—	—	—	—	—	—
10	Fr. 1366.—	Fr. 609.60	Fr. 756.40	Fr. 2045.—	Fr. 881.20	Fr. 1163.80

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen)	Fr. 1366.—	Fr. 609.60	Fr. 756.40	Fr. 2045.—	Fr. 881.20	Fr. 1163.80
ab: Belastungen	Fr. 638.25	Fr. 418.65	Fr. 219.60	Fr. 638.25	Fr. 418.65	Fr. 219.60
Entlastung (Einsparung) netto	Fr. 727.75	Fr. 190.95	Fr. 536.80	Fr. 1406.75	Fr. 462.55	Fr. 944.20
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	Fr. 66.90	Fr. 17.55	Fr. 49.35	Fr. 129.30	Fr. 42.50	Fr. 86.80
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto	Fr. 1057.75	Fr. 388.95	Fr. 668.80	Fr. 1736.75	Fr. 660.55	Fr. 1076.20
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	Fr. 97.20	Fr. 35.75	Fr. 61.45	Fr. 159.60	Fr. 60.70	Fr. 98.90

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Heimiswil.

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2237 Personen; Erwerbstätige 1010; davon
Landwirtschaft 633, Gewerbe und Industrie 257, Handel und Verkehr 36)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	15½	Fr. 232.50	Fr. 232.50	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	10	180.—	72.—	108.—
weibliche à Fr. 12.—	10	120.—	48.—	72.—
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	16	288.—	172.80	115.20
weibliche à Fr. 12.—	17	204.—	122.40	81.60
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	9	162.—	97.20	64.80
weibliche à Fr. 12.—	4	48.—	28.80	19.20
Kinder à Fr. 15.—	3	45.—	27.—	18.—
Summa I. und II.	84½	1279.50	800.70	478.80
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	29	435.—	261.—	174.—
Summa A: Belastungen	113½	1714.50	1061.70	652.80

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	zu Gunsten der Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	zu Gunsten der Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	14	Fr. 2769.—	1107.60	1661.40	Fr. 4185.—	Fr. 1674.—	Fr. 2511.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	2	300.—	180.—	120.—	489.—	293.40	195.60
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	1	187.50	75.—	112.50	201.—	80.40	120.60
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	18	1118.50	447.40	671.10	1849.75	739.90	1109.85
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	1	100.—	40.—	60.—	100.—	40.—	60.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	36	4475.—	1850.—	2625.—	6824.75	2827.70	3997.05

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	4475.—	1850.—	2625.—	6824.75	2827.70	3997.05
ab: Belastungen	1714.50	1061.70	652.80	1714.50	1061.70	652.80
Entlastung (Einsparung) netto	2760.50	788.30	1972.20	5110.25	1766.—	3344.25
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	123.40	35.25	88.15	228.45	78.95	149.50
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto	3195.50	947.30	2248.20	5545.25	1925.—	3620.25
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	142.85	42.35	100.50	247.90	86.05	161.85

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Kirchlindach

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1139 Personen; Erwerbstätige 536; davon
Landwirtschaft 278, Gewerbe und Industrie 155, Handel und Verkehr 58)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	8	Fr. 120.—	Fr. 120.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	14.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	3	36.—	14.40	21.60
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	3	54.—	32.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	2	24.—	14.40	9.60
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	21.60	14.40
weibliche à Fr. 12.—	2	24.—	14.40	9.60
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	22	330.—	231.60	98.40
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	19	285.—	171.—	114.—
Summa A: Belastungen	41	615.—	402.60	212.40

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
		Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	9	Fr. 1908.—	763.20	1144.80	Fr. 2622.—	1048.80	1573.20
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	1	187.50	75.—	112.50	375.—	150.—	225.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	6	287.50	115.—	172.50	444.—	177.60	266.40
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	16	2383.—	953.20	1429.80	3441.—	1376.40	2064.60

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	2383.—	953.20	1429.80	3441.—	1376.40	2064.60
ab: Belastungen	615.—	402.60	212.40	615.—	402.60	212.40
Entlastung (Einsparung) netto	1768.—	550.60	1217.40	2826.—	973.80	1852.20
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	155.25	48.35	106.90	248.10	85.50	162.60
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . . .	2053.—	721.60	1331.40	3111.—	1144.80	1966.20
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	180.25	63.35	116.90	273.10	100.50	172.60

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Leimiswil

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 597 Personen; Erwerbstätige 243; davon
Landwirtschaft 161, Gewerbe und Industrie 48, Handel und Verkehr 11)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	5	Fr. 75.—	Fr. 75.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	1	12.—	4.80	7.20
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	1	12.—	7.20	4.80
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	1	18.—	10.80	7.20
weibliche à Fr. 12.—	1	12.—	7.20	4.80
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	9	129.—	105.—	24.—
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	10	150.—	90.—	60.—
Summa A: Belastungen	19	279.—	195.—	84.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen						
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis			
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	1	Fr. 250.—	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 252.—	Fr. 100.80	Fr. 151.20
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	3	185.—	74.—	111.—	310.—	124.—	186.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	4	435.—	174.—	261.—	562.—	224.80	337.20

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	435.—	174.—	261.—	562.—	224.80	337.20
ab: Belastungen	279.—	195.—	84.—	279.—	195.—	84.—
Entlastung (Einsparung) netto	156.—	— 21.— ²⁾	177.—	283.—	29.80	253.20
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	26.15	— 3.50 ²⁾	29.65	47.40	5.00	42.40
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto .	306.—	69.—	237.—	433.—	119.80	313.20
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	51.25	11.55	39.70	72.55	20.10	52.45

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird. ²⁾ Belastung.

Gemeinde: Niedermuhlern

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 626 Personen; Erwerbstätige 274; davon
Landwirtschaft 207, Gewerbe und Industrie 44, Handel und Verkehr 3)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	5	Fr. 75.—	Fr. 75.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	Fr. 36.—	Fr. 14.40	Fr. 21.60
weibliche à Fr. 12.—	2	Fr. 24.—	Fr. 9.60	Fr. 14.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	Fr. 36.—	Fr. 21.60	Fr. 14.40
weibliche à Fr. 12.—	3	Fr. 36.—	Fr. 21.60	Fr. 14.40
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	14	207.—	142.20	64.80
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	13	Fr. 195.—	Fr. 117.—	Fr. 78.—
Summa A: Belastungen	27	402.—	259.20	142.80

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	Fr. 750.—	Fr. 300.—	Fr. 450.—	Fr. 1144.—	Fr. 457.60	Fr. 686.40
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	Fr. 312.50	Fr. 125.—	Fr. 187.50	Fr. 625.—	Fr. 250.—	Fr. 375.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	9	1062.50	425.—	637.50	1769.—	707.60
C. Bilanz						

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	1062.50	425.—	637.50	1769.—	707.60	1061.40
ab: Belastungen	402.—	259.20	142.80	402.—	259.20	142.80
Entlastung (Einsparung) netto	660.50	165.80	494.70	1367.—	448.40	918.60
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	105.50	26.50	79.—	218.35	71.60	146.75
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . . .	855.50	282.80	572.70	1562.—	565.40	996.60
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	136.65	45.15	91.50	249.50	90.30	159.20

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Ochlenberg

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 914 Personen; Erwerbstätige 422, davon
Landwirtschaft 331, Gewerbe und Industrie 54, Handel und Verkehr 6)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	6 1/3	Fr. 95.—	Fr. 95.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	1	18.—	7.20	10.80
weibliche à Fr. 12.—	2	24.—	9.60	14.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	9 1/3	137.—	111.80	25.20
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	18	270.—	162.—	108.—
Summa A: Belastungen	27 1/3	407.—	273.80	133.20

B. Mögliche Entlastungen
(Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung		
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	2	Fr. 500.—	Fr. 200.—	Fr. 300.—	Fr. 907.50	Fr. 363.—	Fr. 544.50
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	1	150.—	90.—	60.—	150.—	90.—	60.—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	6	375.—	150.—	225.—	585.—	234.—	351.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	1	90.—	36.—	54.—	90.—	36.—	54.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	10	1115.—	476.—	639.—	1732.50	723.—	1009.50

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	1115.—	476.—	639.—	1732.50	723.—	1009.50
ab: Belastungen	407.—	273.80	133.20	407.—	273.80	133.20
Entlastung (Einsparung) netto	708.—	202.20	505.80	1325.50	449.20	876.30
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	77.50	22.15	55.35	145.—	49.15	95.85
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto .	978.—	364.20	613.80	1595.50	611.20	984.30
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	107.—	39.85	67.15	174.55	66.85	107.70

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Rubigen

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1547 Personen; Erwerbstätige 627; davon
Landwirtschaft 342, Gewerbe und Industrie 160, Handel und Verkehr 47)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
		Fr.	Fr.	Fr.
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	10 1/2	157.50	157.50	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—	3 1	54.— 12.—	21.60 4.80	32.40 7.20
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—	7 7	126.— 84.—	75.60 50.40	50.40 33.60
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.— Kinder à Fr. 15.—	4 1 2	72.— 12.— 30.—	43.20 7.20 18.—	28.80 4.80 12.—
	35 1/2	547.50	378.30	169.20
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	24	360.—	216.—	144.—
	59 1/2	907.50	594.30	313.20

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
		Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	3	Fr. 643.—	257.20	385.80	Fr. 773.—	309.20	463.80
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	4	481.80	289.10	192.70	731.80	439.10	292.70
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	9	562.50	225.—	337.50	1125.—	450.—	675.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
	16	1687.30	771.30	916.—	2629.80	1198.30	1431.50

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	1687.30	771.30	916.—	2629.80	1198.30	1431.50
ab: Belastungen	907.50	594.30	313.20	907.50	594.30	313.20
Entlastung (Einsparung) netto	779.80	177.—	602.80	1722.30	604.—	1118.30
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	50.45	11.45	39.—	111.35	39.05	72.30
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	1139.80	393.—	746.80	2082.30	820.—	1262.30
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	73.70	25.40	48.30	134.60	53.—	81.60

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Siselen

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassentenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 575 Personen; Erwerbstätige 282; davon Landwirtschaft 222, Gewerbe und Industrie 34, Handel und Verkehr 10)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde-rechnung	Staats-rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	6	Fr. 90.—	Fr. 90.—	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—	1	12.—	4.80	7.20
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—	2	36.—	21.60	14.40
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.— Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	9	138.—	116.40	21.60
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	11	300.—	180.—	120.—
Summa A: Belastungen	20	438.—	296.40	141.60

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen						
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis			
	Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	Staats-rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	Staats-rechnung	
B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)							
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	1	Fr. 250.—	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 303.60	Fr. 121.45	Fr. 182.15
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	2	125.—	50.—	75.—	250.—	100.—	150.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte	2	250.—	100.—	150.—	500.—	200.—	300.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	5	625.—	250.—	375.—	1053.60	421.45	632.15

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	625.—	250.—	375.—	1053.60	421.45	632.15
ab: Belastungen	438.—	296.40	141.60	438.—	296.40	141.60
Entlastung (Einsparung) netto.	187.—	46.40 ²⁾	233.40	615.60	125.05	490.55
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	32.50	8.10 ²⁾	40.60	107.05	21.75	85.30
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	487.—	133.60	353.40	915.60	305.05	610.55
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	84.70	23.25	61.45	159.25	53.05	106.20

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird. ²⁾ Belastung.

Gemeinde: Trachselwald

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1458 Personen; Erwerbstätige 630; davon
Landwirtschaft 456, Gewerbe und Industrie 111, Handel und Verkehr 19)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	8½	127.50	127.50	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	7	126.—	50.40	75.60
weibliche à Fr. 12.—	7	84.—	33.60	50.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	3	54.—	32.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	4	48.—	28.80	19.20
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	21.60	14.40
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	31 ½	475.50	294.30	181.20
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	27	405.—	243.—	162.—
Summa A: Belastungen	58½	880.50	537.30	343.20

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
		Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte .	11	2420.—	968.—	1452.—	3648.—	1459.20	2188.80
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	1	123.—	73.80	49.20	123.—	73.80	49.20
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	3	187.50	75.—	112.50	370.—	148.—	222.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte	1	125.—	50.—	75.—	250.—	100.—	150.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	16	2855.50	1166.80	1688.70	4391.—	1781.—	2610.—

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	2855.50	1166.80	1688.70	4391.—	1781.—	2610.—
ab: Belastungen	880.50	537.30	343.20	880.50	537.30	343.20
Entlastung (Einsparung) netto. . .	1975.—	629.05	1345.50	3510.50	1243.70	2266.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	135.50	43.20	92.30	240.75	85.30	155.45
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto .	2380.—	872.50	1507.50	3915.50	1486.70	2428.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	163.25	59.85	103.40	268.55	101.95	166.60

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Wengi

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 538 Personen; Erwerbstätige 252; davon
Landwirtschaft 179, Gewerbe und Industrie 36, Handel und Verkehr 10)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	5½	Fr. 82.50	82.50	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	Fr. 36.—	14.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	1	Fr. 12.—	4.80	7.20
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	1	Fr. 18.—	10.80	7.20
weibliche à Fr. 12.—	1	Fr. 12.—	7.20	4.80
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	10½	Fr. 160.50	119.70	40.80
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	11	Fr. 165.—	99.—	66.—
Summa A: Belastungen	21½	Fr. 325.50	218.70	106.80

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	zu Gunsten der Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	zu Gunsten der Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	Fr. 750.—	Fr. 300.—	Fr. 450.—	Fr. 955.—	Fr. 382.—	Fr. 573.—	
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	Fr. 169.—	Fr. 101.40	Fr. 67.60	Fr. 169.—	Fr. 101.40	Fr. 67.60	
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	Fr. 62.50	Fr. 25.—	Fr. 37.50	Fr. 125.—	Fr. 50.—	Fr. 75.—	
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	
Summa B: Entlastungen	5	Fr. 981.50	Fr. 426.40	Fr. 555.10	Fr. 1249.—	Fr. 533.40	Fr. 715.60

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	Fr. 981.50	Fr. 426.40	Fr. 555.10	Fr. 1249.—	Fr. 533.40	Fr. 715.60
ab: Belastungen	Fr. 325.50	Fr. 218.70	Fr. 106.80	Fr. 325.50	Fr. 218.70	Fr. 106.80
Entlastung (Einsparung) netto	Fr. 656.—	Fr. 207.70	Fr. 448.30	Fr. 923.50	Fr. 314.70	Fr. 608.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	Fr. 121.95	Fr. 38.60	Fr. 83.35	Fr. 171.65	Fr. 58.50	Fr. 113.15
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . . .	Fr. 821.—	Fr. 306.70	Fr. 514.30	Fr. 1088.50	Fr. 413.70	Fr. 674.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	Fr. 152.60	Fr. 57.—	Fr. 95.60	Fr. 202.30	Fr. 76.90	Fr. 125.40

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Belp

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 3235 Personen; Erwerbstätige 1357; davon
Landwirtschaft 328, Gewerbe und Industrie 743, Handel und Verkehr 143)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	28 1/4	Fr. 423.75	Fr. 423.75	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	11	198.—	79.20	118.80
weibliche à Fr. 12.—	24	288.—	115.20	172.80
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	31	558.—	334.80	223.20
weibliche à Fr. 12.—	39	702.—	421.20	280.80
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	8	144.—	86.40	57.60
weibliche à Fr. 12.—	10	120.—	72.—	48.—
Kinder à Fr. 15.—	5	75.—	30.—	45.—
Summa I. und II.	156 1/4	2508.75	1562.55	946.20
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	42	630.—	378.—	252.—
Summa A: Belastungen	198 1/4	3138.75	1940.55	1198.20

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen						
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis			
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	Fr. 9	2250.—	900.—	Fr. 1350.—	Fr. 3272.—	Fr. 1308.80	Fr. 1963.20
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	14	2364.—	1418.40	945.60	3448.—	2068.80	1379.20
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	1	62.—	37.20	24.80	62.—	37.20	24.80
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	23	1087.—	434.80	652.20	2008.—	803.20	1204.80
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	2	250.—	100.—	150.—	360.—	144.—	216.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	49	6013.—	2890.40	3122.60	9150.—	4362.—	4788.—

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	Fr. 6013.—	2890.40	3122.60	Fr. 9150.—	4362.—	4788.—
ab: Belastungen	3138.75	1940.55	1198.20	3138.75	1940.55	1198.20
Entlastung (Einsparung) netto.	2874.25	949.85	1924.40	6011.25	2421.45	3589.80
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	88.85	29.35	59.50	185.85	74.85	111.—

Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	Fr. 3504.25	1327.85	2176.40	Fr. 6641.25	2799.45	3841.80
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	108.35	41.05	67.30	205.30	86.55	118.75

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Huttwil

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 4169 Personen; Erwerbstätige 1775; davon
Landwirtschaft 548, Gewerbe und Industrie 753, Handel und Verkehr 303)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	39 ^{1/2}	Fr. 592.50	Fr. 592.50
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:			
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	14	252.—	100.80
weibliche à Fr. 12.—	8	96.—	38.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	21	378.—	226.80
weibliche à Fr. 12.—	16	192.—	115.20
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	7	126.—	75.60
weibliche à Fr. 12.—	5	60.—	36.—
Kinder à Fr. 15.—	2	30.—	18.—
Summa I. und II.	112^{1/2}	1726.50	1203.30
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	69	1035.—	621.—
Summa A: Belastungen	181^{1/2}	2761.50	1824.30
			937.20

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	Fr. 4278.—	1711.20	2566.80	Fr. 5900.—	2360.—	3540.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	344.—	206.40	137.60	344.—	206.40	137.60
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	812.50	325.—	487.50	1220.80	488.32	732.48
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	320.—	128.—	192.—	320.—	128.—	192.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	39	5754.50	2370.60	3383.90	7784.80	3182.72
						4602.08

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	5754.50	2370.60	3383.90	7784.80	3182.72	4602.08
ab: Belastungen	2761.50	1824.30	937.20	2761.50	1824.30	937.20
Entlastung (Einsparung) netto	2993.—	546.30	2446.70	5023.30	1358.42	3664.88
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	71.80	13.10	58.70	120.50	32.60	87.90
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . .	4028.—	1167.30	2860.70	6058.30	1979.42	4078.88
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	96.60	28.—	68.60	145.30	47.50	97.80

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Jegenstorf

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1075 Personen; Erwerbstätige 471; davon
Landwirtschaft 180, Gewerbe und Industrie 204, Handel und Verkehr 40)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

- | | |
|-----|--|
| I. | Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin,
Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.— |
| II. | Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates: |
| 1. | Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen,
männliche à Fr. 18.—
weibliche à Fr. 12.— |
| 2. | Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen,
männliche à Fr. 18.—
weibliche à Fr. 12.— |
| 3. | Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren,
männliche à Fr. 18.—
weibliche à Fr. 12.—
Kinder à Fr. 15.— |

Summa I. und II.

- ### III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)

Summa A: Belastungen

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
7 $\frac{1}{2}$	Fr. 112.50	Fr. 112.50	Fr. —
3	54.—	21.60	32.40
5	60.—	24.—	36.—
2	36.—	21.60	14.40
7	84.—	50.40	33.60
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
24 $\frac{1}{2}$	346.50	230.10	116.40
22	330.—	198.—	132.—
46 $\frac{1}{2}$	676.50	428.10	248.40

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

- I. a. Dauernd unterstützte, auf
Altersrente Berechtigte .
 - b. Vorübergehend unterstützte,
 auf Altersrente Berechtigte
 - II. a. Dauernd unterstützte, auf
Witwenrente Berechtigte .
 - b. Vorübergehend unterstützte,
 auf Witwenrente Berechtigte
 - III. a. Dauernd unterstützte, auf
Kapitalabfindung berech-
tigte Witwen
 - b. Vorübergehend unterstützte,
 auf Kapitalabfindung berech-
tigte Witwen
 - IV. Dauernd und vorübergehend
unterstützte, auf Waisenrente
Berechtigte
 - V. Dauernd und vorübergehend
unterstützte, auf Doppelwaisen-
rente Berechtigte
 - VI. Entlastung d. Pensionskassen*)

Summa B: Entlastungen

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
4	Fr. 1000.—	Fr. 400.—	Fr. 600.—	Fr. 1348.—	Fr. 539.20	Fr. 808.80
2	Fr. 500.—	Fr. 300.—	Fr. 200.—	Fr. 639.50	Fr. 383.70	Fr. 255.80
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
4	Fr. 250.—	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 500.—	Fr. 200.—	Fr. 300.—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
10	Fr. 1750.—	Fr. 800.—	Fr. 950.—	Fr. 2487.50	Fr. 1122.90	Fr. 1364.60

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) ab: Belastungen

Entlastung (Einsparung) netto. . . .
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920

Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre

Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920

en) .	1750.— 676.50	800.— 428.10	950.— 248.40	2487.50 676.50	1122.90 428.10	1364.60 248.40
g 1920	1073.50 99.85	371.90 34.60	701.60 65.25	1811.— 168.50	694.80 64.65	1116.20 103.85
sich- diäre						
etto. 1920	1403.50 130.55	569.90 53.—	833.60 77.55	2141.— 199.15	892.80 83.05	1248.20 116.10

^{*)} Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Kallnach

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1287 Personen; Erwerbstätige 482; davon
Landwirtschaft 235, Gewerbe und Industrie 168, Handel und Verkehr 28)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	12 1/2	Fr. 187.50	Fr. 187.50	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	24.—	9.60	14.40
weibliche à Fr. 12.—	2	36.—	21.60	14.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	4	48.—	28.80	19.20
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	20 1/2	295.50	247.50	48.—
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	26	390.—	234.—	156.—
Summa A: Belastungen	46 1/2	685.50	481.50	204.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	zu Gunsten der Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	zu Gunsten der Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	4	Fr. 950.—	380.—	Fr. 570.—	Fr. 1496.—	Fr. 598.40	Fr. 897.60
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	2	Fr. 500.—	300.—	Fr. 200.—	Fr. 1000.—	Fr. 600.—	Fr. 400.—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	6	1450.—	680.—	770.—	2496.—	1198.40	1297.60

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	Fr. 1450.—	680.—	770.—	Fr. 2496.—	Fr. 1198.40	Fr. 1297.60
ab: Belastungen	685.50	481.50	204.—	685.50	481.50	204.—
Entlastung (Einsparung) netto	764.50	198.50	566.—	1810.50	716.90	1093.60
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	59.40	15.40	44.—	140.70	55.70	85.—
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . . .	1154.50	432.50	722.—	2200.50	950.90	1249.60
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	89.70	33.60	56.10	171.—	73.90	97.10

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Mühleberg

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2599 Personen; Erwerbstätige 1181; davon
Landwirtschaft 577, Gewerbe und Industrie 423, Handel und Verkehr 67)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	15	Fr. 225.—	Fr. 225.—	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	16	288.—	115.20	172.80
weibliche à Fr. 12.—	12	144.—	57.60	86.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	11	198.—	118.80	79.20
weibliche à Fr. 12.—	20	240.—	144.—	96.—
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	7	126.—	75.60	50.40
weibliche à Fr. 12.—	9	108.—	64.80	43.20
Kinder à Fr. 15.—	3	45.—	27.—	18.—
Summa I. und II.	93	1374.—	828.—	546.—
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	33	495.—	297.—	198.—
Summa A: Belastungen	126	1869.—	1125.—	744.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	20	Fr. 4367.50	1747.—	2620.50	Fr. 6163.50	2465.40	3698.10
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	9	617.50	370.50	247.—	985.50	591.30	394.20
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	3	405.—	243.—	162.—	524.—	314.40	209.60
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	19	852.60	341.05	511.55	1860.70	744.30	1116.40
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	51	6242.60	2701.55	3541.05	9533.70	4115.40	5418.30

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	6242.60	2701.55	3541.05	9533.70	4115.40	5418.30
ab: Belastungen	1869.—	1125.—	744.—	1869.—	1125.—	744.—
Entlastung (Einsparung) netto.	4373.60	1576.55	2797.05	7664.70	2990.40	4674.30
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	168.30	60.65	107.65	294.90	115.05	179.85
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	4868.60	1873.55	2995.05	8159.70	3287.40	4872.30
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	187.35	72.10	115.25	313.95	126.50	187.45

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Oberbipp

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 905 Personen; Erwerbstätige 349; davon
Landwirtschaft 138, Gewerbe und Industrie 170, Handel und Verkehr 14)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	9 ² / ₅	Fr. 141.—	Fr. 141.—	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	1	18.—	7.20	10.80
weibliche à Fr. 12.—	1	12.—	4.80	7.20
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	21.60	14.40
weibliche à Fr. 12.—	1	12.—	7.20	4.80
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	14 ² / ₅	219.—	181.80	37.20
III. Zuschlag für sub idiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	18	270.—	162.—	108.—
Summa A: Belastungen	32 ² / ₅	489.—	343.80	145.20

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen						
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis			
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	2	Fr. 500.—	200.—	Fr. 300.—	Fr. 680.—	Fr. 272.—	Fr. 408.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	1	Fr. 125.—	50.—	75.—	Fr. 250.—	Fr. 100.—	Fr. 150.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	3	625.—	250.—	375.—	930.—	372.—	558.—

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	625.—	250.—	375.—	930.—	372.—	558.—
ab: Belastungen	489.—	343.80	145.20	489.—	343.80	145.20
Entlastung (Einsparung) netto	136.—	— 93.80 ²⁾	229.80	441.—	28.20	412.80
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	15.05	— 10.35 ²⁾	25.40	48.75	3.15	45.60
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto .	406.—	68.20	337.80	711.—	190.20	520.80
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	44.90	7.55	37.35	78.60	21.05	57.55

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird. ²⁾ Belastung.

Gemeinde: Oberdiessbach

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenentversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1597 Personen; Erwerbstätige 666; davon
Landwirtschaft 193, Gewerbe und Industrie 302, Handel und Verkehr 91)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
12	Fr. 180.—	Fr. 180.—	Fr. —
1. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—			
II. Subsidäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:			
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—	4	72.—	28.80
	6	72.—	28.80
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—	8	144.—	86.40
	8	96.—	57.60
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.— Kinder à Fr. 15.—	6	108.—	64.80
	4	48.—	28.80
	4	60.—	36.—
Summa I. und II.	52	780.—	511.20
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	18	270.—	162.—
Summa A: Belastungen	70	1050.—	673.20
			376.80

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	Fr. 3120.—	1248.—	1872.—	Fr. 5057.80	2023.15	3034.65
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	7	437.50	175.—	262.50	875.—	350.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte	1	125.—	50.—	75.—	250.—	100.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	21	3682.50	1473.—	2209.50	6182.80	2473.15
						3709.65

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	3682.50	1473.—	2209.50	6182.80	2473.15	3709.65
ab: Belastungen	1050.—	673.20	376.80	1050.—	673.20	376.80
Entlastung (Einsparung) netto.	2632.50	799.80	1832.70	5132.80	1799.95	3332.85
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	164.85	50.10	114.75	321.40	112.70	208.70
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	2902.50	961.80	1940.70	5402.80	1961.90	3440.90
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	181.75	60.25	121.50	338.30	122.85	215.45

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Schüpfen

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2348 Personen; Erwerbstätige 1012; davon
Landwirtschaft 426, Gewerbe und Industrie 398, Handel und Verkehr 86)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	20	Fr. 300.—	Fr. 300.—	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	7	126.—	50.40	75.60
weibliche à Fr. 12.—	8	96.—	38.40	57.60
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	9	162.—	97.20	64.80
weibliche à Fr. 12.—	11	132.—	79.20	52.80
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	12	216.—	129.60	86.40
weibliche à Fr. 12.—	4	48.—	28.80	19.20
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	71	1080.—	723.60	356.40
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	31	465.—	279.—	186.—
Summa A: Belastungen	102	1545.—	1002.60	542.40

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)						
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte .	Fr. 8 1724.60	689.85	1034.75	Fr. 1817.70	727.10	1090.60
b. Vorübergehend unterstützte auf Altersrente Berechtigte	2 273.50	164.10	109.40	337.90	202.75	135.15
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	12 750.—	300.—	450.—	1495.—	598.—	897.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	5 547.—	218.80	328.20	669.—	267.60	401.40
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	27	3295.10	1372.75	1922.35	4319.60	1795.45

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	3295.10	1372.75	1922.35	4319.60	1795.45	2524.15
ab: Belastungen	1545.—	1002.60	542.40	1545.—	1002.60	542.40
Entlastung (Einsparung) netto.	1750.10	370.15	1379.95	2774.60	792.85	1981.75
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	74.50	15.75	58.75	118.20	33.80	84.40
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	2215.10	649.15	1565.95	3239.60	1071.85	2167.75
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	94.35	27.65	66.70	138.—	45.65	92.35

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Seftigen

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 903 Personen; Erwerbstätige 365; davon
Landwirtschaft 136, Gewerbe und Industrie 165, Handel und Verkehr 32)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	5 1/3	Fr. 80.—	Fr. 80.—	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	5	90.—	36.—	54.—
weibliche à Fr. 12.—	4	48.—	19.20	28.80
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	21.60	14.40
weibliche à Fr. 12.—	1	12.—	7.20	4.80
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	4	72.—	43.20	28.80
weibliche à Fr. 12.—	1	12.—	7.20	4.80
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	22 1/3	350.—	214.40	135.60
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	13	195.—	117.—	78.—
Summa A: Belastungen	35 1/3	545.—	331.40	213.60

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	zu Gunsten der Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	zu Gunsten der Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	5	Fr. 1148.35	459.30	689.05	Fr. 1400.15	560.05	840.10
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	1	66.25	39.75	26.50	66.25	39.75	26.50
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	7	312.50	125.—	187.50	625.—	250.—	375.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	1	95.—	38.—	57.—	95.—	38.—	57.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	14	1622.20	662.15	960.05	2186.40	887.80	1298.60

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	1622.20	662.15	960.05	2186.40	887.80	1298.60
ab: Belastungen	545.—	331.40	213.60	545.—	331.40	213.60
Entlastung (Einsparung) netto.	1077.20	330.75	746.45	1641.40	556.40	1085.—
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	119.30	36.65	82.65	181.75	61.60	120.15
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto. =p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	1272.10	447.65	824.45	1836.40	673.40	1163.—
	140.90	49.60	91.30	203.35	74.55	128.80

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Herzogenbuchsee

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2913 Personen; Erwerbstätige 1335; davon
Landwirtschaft 125, Gewerbe und Industrie 745, Handel und Verkehr 284)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	23	Fr. 345.—	Fr. 345.—	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	13	234.—	93.60	140.40
weibliche à Fr. 12.—	16	192.—	76.80	115.20
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	15	270.—	162.—	108.—
weibliche à Fr. 12.—	20	240.—	144.—	96.—
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	6	108.—	64.80	43.20
weibliche à Fr. 12.—	7	84.—	50.40	33.60
Kinder à Fr. 15.—	1	15.—	9.—	6.—
Summa I. und II.	101	1488.—	945.60	542.40
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	44	660.—	396.—	264.—
Summa A: Belastungen	145	2148.—	1341.60	806.40

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)						
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	12	Fr. 2935.—	Fr. 1174.—	Fr. 1761.—	Fr. 5047.—	Fr. 2018.80
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	3	513.—	307.80	205.20	599.—	359.40
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	1	187.50	75.—	112.50	375.—	150.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	1	187.50	112.50	75.—	375.—	225.—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	10	582.30	232.90	349.40	1144.80	457.90
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	27	4405.30	1902.20	2503.10	7540.80	3211.10
Summa B: Entlastungen	27	4405.30	1902.20	2503.10	7540.80	3211.10
Summa B: Entlastungen	27	4405.30	1902.20	2503.10	7540.80	3211.10

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	4405.30	1902.20	2503.10	7540.80	3211.10	4329.70
ab: Belastungen	2148.—	1341.60	806.40	2148.—	1341.60	806.40
Entlastung (Einsparung) netto.	2257.30	560.60	1696.70	5392.80	1869.50	3523.30
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	77.50	19.25	58.25	185.15	64.20	120.95
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto. . .	2917.30	956.60	1960.70	6052.80	2265.50	3787.30
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	100.15	32.85	67.30	207.80	77.80	130.—

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Lengnau

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2091 Personen; Erwerbstätige 936; davon
Landwirtschaft 94, Gewerbe und Industrie 727, Handel und Verkehr 58)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
20	Fr. 300.—	Fr. 300.—	Fr. —
1. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—			
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:			
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—	4	72.—	28.80
	2	24.—	9.60
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—	17	306.—	183.60
	18	216.—	129.60
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.— Kinder à Fr. 15.—	32	576.—	345.60
	30	360.—	216.—
	1	15.—	9.—
			6.—
	124	1869.—	1222.20
			646.80
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	—	—	—
	124	1869.—	1222.20
			646.80
Summa A: Belastungen			

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	Fr. 500.—	Fr. 200.—	Fr. 300.—	Fr. 1000.—	Fr. 400.—	Fr. 600.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	2	220.—	132.—	88.—	220.—	132.—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	1	187.50	75.—	112.50	204.—	81.60
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	21	1141.50	456.60	684.90	1852.—	740.80
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen ¹⁾	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	26	2049.—	863.60	1185.40	3276.—	1354.40
						1921.60

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	2049.—	863.60	1185.40	3276.—	1354.40	1921.60
ab: Belastungen	1869.—	1222.20	646.80	1869.—	1222.20	646.80
Entlastung (Einsparung) netto	180.—	—358.60 ²⁾	538.60	1407.—	132.20	1274.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	8.60	— 17.15 ²⁾	25.75	67.30	61.—	6.30
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . .	180.—	—358.60 ²⁾	538.60	1407.—	132.20	1274.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	8.60	— 17.15 ²⁾	25.75	67.30	61.—	6.30

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird. ²⁾ Belastung.

Gemeinde: Lyss

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 3417 Personen; Erwerbstätige 1479; davon
Landwirtschaft 215, Gewerbe und Industrie 803, Handel und Verkehr 274)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	51	Fr. 765.—	Fr. 765.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	9	162.—	64.80	97.20
weibliche à Fr. 12.—	18	216.—	86.40	129.60
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	16	288.—	172.80	115.20
weibliche à Fr. 12.—	27	324.—	194.40	129.60
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	8	144.—	86.40	57.60
weibliche à Fr. 12.—	8	96.—	57.60	38.40
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	137	1995.—	1427.40	567.60
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	52	780.—	468.—	312.—
Summa A: Belastungen	189	2775.—	1895.40	879.60

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)						
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	18	Fr. 3920.—	1568.—	Fr. 2352.—	Fr. 5590.—	Fr. 2236.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	6	886.50	531.90	354.60	999.—	599.40
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	1	12.—	7.20	4.80	12.—	7.20
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	35	1908.—	763.20	1144.80	3403.—	1361.20
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	2	250.—	100.—	150.—	408.—	163.20
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	62	6976.50	2970.30	4006.20	10412.—	4367.—
Summa B: Entlastungen	62	6976.50	2970.30	4006.20	10412.—	4367.—
Summa B: Entlastungen	62	6976.50	2970.30	4006.20	10412.—	4367.—

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	6976.50	2970.30	4006.20	10412.—	4367.—	6045.—
ab: Belastungen	2775.—	1895.40	879.60	2775.—	1895.40	879.60
Entlastung (Einsparung) netto	4201.50	1074.90	3126.60	7637.—	2471.60	5165.40
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	122.95	31.45	91.50	223.50	72.30	151.20
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto .	4981.50	1542.90	3438.60	8417.—	2939.60	5477.40
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	145.80	45.15	100.65	246.35	86.05	160.30

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Muri b. Bern

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2435 Personen; Erwerbstätige 975; davon
Landwirtschaft 153, Gewerbe und Industrie 395, Handel und Verkehr 195)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

- I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—
- II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:
 - 1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—
 - 2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.—
 - 3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.— weibliche à Fr. 12.— Kinder à Fr. 15.—

Summa I. und II.

- III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)

Summa A: Belastungen

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde-rechnung	Staats-rechnung
20 ^{1/2}	Fr. 307.50	Fr. 307.50	Fr. —
7	126.—	50.40	75.60
11	132.—	52.80	79.20
14	252.—	151.20	100.80
18	216.—	129.60	86.40
16	288.—	172.80	115.20
18	216.—	129.60	86.40
1	15.—	9.—	6.—
105 ^{1/2}	1552.50	1002.90	549.60
14	210.—	126.—	84.—
119 ^{1/2}	1762.50	1128.90	633.60

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

- I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte
- b. Vorübergehend unterstützte auf Altersrente Berechtigte
- II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte
- III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen
- b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen
- IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte
- V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte
- VI. Entlastung d. Pensionskassen*)

Summa B: Entlastungen

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	Staats-rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	Staats-rechnung
12	Fr. 2834.—	1133.60	1700.40	Fr. 4249.—	Fr. 1699.60	Fr. 2549.40
1	250.—	150.—	100.—	412.—	247.20	164.80
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
12	727.50	291.—	436.50	1351.—	540.40	810.60
2	250.—	100.—	150.—	426.—	170.40	255.60
10	10.—	10.—	—	104.—	104.—	—
37	4071.50	1684.60	2386.90	6542.—	2761.60	3780.40

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen)
ab: Belastungen

Entlastung (Einsparung) netto.
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920

Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920

4071.50	1684.60	2386.90	6542.—	2761.60	3780.40
1762.50	1128.90	633.60	1762.50	1128.90	633.60
2309.—	555.70	1753.30	4779.50	1632.70	3146.80
94.85	22.85	72.—	196.30	67.05	129.25
2519.—	681.70	1837.30	4989.50	1758.70	3230.80
103.45	28.—	75.45	204.90	72.20	132.70

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Steffisburg

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 6682 Personen; Erwerbstätige 2702; davon
Landwirtschaft 434, Gewerbe und Industrie 1473, Handel und Verkehr 299)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	62½	Fr. 937.50	Fr. 937.50	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	38	684.—	273.60	410.40
weibliche à Fr. 12.—	48	576.—	230.40	345.60
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	95	1710.—	1026.—	684.—
weibliche à Fr. 12.—	107	1284.—	770.40	513.60
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	60	1080.—	648.—	432.—
weibliche à Fr. 12.—	48	576.—	345.60	230.40
Kinder à Fr. 15.—	6	90.—	54.—	36.—
Summa I. und II.	464½	Fr. 6937.50	Fr. 4285.50	Fr. 2652.—
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	20	300.—	180.—	120.—
Summa A: Belastungen	484½	Fr. 7237.50	Fr. 4465.50	Fr. 2772.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
		Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	33	Fr. 7396.—	2958.40	4437.60	Fr. 10207.—	Fr. 4082.80	Fr. 6124.20
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	13	792.—	475.20	316.80	942.—	565.20	376.80
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	2	375.—	150.—	225.—	667.—	266.80	400.20
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	5	607.50	364.50	243.—	917.—	550.20	366.80
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	53	2992.50	1197.—	1795.50	5416.—	2166.40	3249.60
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	7	875.—	350.—	525.—	1720.—	688.—	1032.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	17½	—	—	—	175.—	175.—	—
Summa B: Entlastungen	130½	Fr. 13038.—	Fr. 5495.10	Fr. 7542.90	Fr. 20044.—	Fr. 8494.40	Fr. 11549.60

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	13038.—	5495.10	7542.90	20044.—	8494.40	11549.60
ab: Belastungen	7237.50	4465.50	2772.—	7237.50	4465.50	2772.—
Entlastung (Einsparung) netto.	5800.50	1029.60	4770.90	12806.50	4028.90	8777.60
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	86.80	15.40	71.40	191.65	60.30	131.35
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	6100.50	1209.60	4890.90	13106.50	4208.90	8897.60
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	91.30	18.10	73.20	196.15	63.—	133.15

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Zollikofen

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2223 Personen; Erwerbstätige 834; davon
Landwirtschaft 116, Gewerbe und Industrie 439, Handel und Verkehr 205)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	14½	Fr. 217.50	Fr. 217.50	—
II. Subsidäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	11	198.—	79.20	118.80
weibliche à Fr. 12.—	12	144.—	57.60	86.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	14	252.—	151.20	100.80
weibliche à Fr. 12.—	14	168.—	100.80	67.20
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	34	612.—	367.20	244.80
weibliche à Fr. 12.—	28	336.—	201.60	134.40
Kinder à Fr. 15.—	11	165.—	99.—	66.—
Summa I. und II.	138½	2092.50	1274.10	818.40
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	—	—	—	—
Summa A: Belastungen	138½	2092.50	1274.10	818.40

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen						
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis			
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	7	Fr. 1690.—	676.—	Fr. 1014.—	Fr. 2243.—	897.20	1345.80
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	3	697.—	418.20	278.80	697.—	418.20	278.80
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	2	375.—	150.—	225.—	747.—	298.80	448.20
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	3	198.—	118.80	79.20	198.—	118.80	79.20
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	13	687.50	275.—	412.50	1337.—	534.80	802.20
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	28	3647.50	1638.—	2009.50	5222.—	2267.80	2954.20

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	3647.50	1638.—	2009.50	5522.—	2267.80	2954.20
ab: Belastungen	2092.50	1274.10	818.40	2092.50	1274.10	818.40
Entlastung (Einsparung) netto.	1555.—	363.90	1191.10	3129.50	993.70	2135.80
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	69.95	16.35	53.60	140.80	44.70	96.10
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto. = p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	1555.—	363.90	1191.10	3129.50	993.70	2135.80
	69.95	16.35	53.60	140.80	44.70	96.10

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Brislach

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 451 Personen; Erwerbstätige 241; davon
Landwirtschaft 125, Gewerbe und Industrie 94, Handel und Verkehr 7)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	3	Fr. 45.—	Fr. 45.—	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—		—	—	—
weibliche à Fr. 12.—		—	—	—
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—		—	—	—
weibliche à Fr. 12.—		—	—	—
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—		—	—	—
weibliche à Fr. 12.—		—	—	—
Kinder à Fr. 15.—		—	—	—
Summa I. und II.	3	Fr. 45.—	Fr. 45.—	Fr. —
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	9	Fr. 135.—	Fr. 81.—	Fr. 54.—
Summa A: Belastungen	12	Fr. 180.—	Fr. 126.—	Fr. 54.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
		Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	—	Fr. —	Fr. —	Fr. —	Fr. —	Fr. —	Fr. —
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	—	—	—	—	—	—	—

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	—	—	—	—	—	—
ab: Belastungen	180.—	126.—	54.—	180.—	126.—	54.—
Entlastung (Einsparung) netto	—180.—²⁾	—126.—²⁾	—54.—²⁾	—180.—²⁾	—126.—²⁾	—54.—²⁾
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	—39.95²⁾	—27.95²⁾	—12.—²⁾	—39.95²⁾	—27.95²⁾	—12.—²⁾
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichti- gung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto .	—45.—²⁾	—45.—²⁾	—	—45.—²⁾	—45.—²⁾	—
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	—1.—²⁾	—1.—²⁾	—	—1.—²⁾	—1.—²⁾	—

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird. ²⁾ Belastung.

Gemeinde: Develier

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 616 Personen; Erwerbstätige 265; davon
Landwirtschaft 158, Gewerbe und Industrie 66, Handel und Verkehr 10)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	7 1/3	Fr.	Fr.	Fr.
		110.—	110.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	1	18.—	7.20	10.80
weibliche à Fr. 12.—	1	12.—	4.80	7.20
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	4	72.—	43.20	28.80
weibliche à Fr. 12.—	3	36.—	21.60	14.40
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	16 1/3	248.—	186.80	61.20
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	12	180.—	108.—	72.—
Summa A: Belastungen	28 1/3	428.—	294.80	133.20

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen						
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis			
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	2	320.—	128.—	192.—	320.—	128.—	192.—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	4	810.—	486.—	324.—	1180.—	708.—	472.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	1	62.50	25.—	37.50	125.—	50.—	75.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	
Summa B: Entlastungen	7	1192.50	639.—	553.50	1625.—	886.—	739.—

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	1192.50	639.—	553.50	1625.—	886.—	739.—
ab: Belastungen	428.—	294.80	133.20	428.—	294.80	133.20
Entlastung (Einsparung) netto.	764.50	344.20	420.30	1197.—	591.20	605.80
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	124.10	55.90	68.20	194.35	96.—	98.35
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto. =p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	944.50	452.20	492.30	1377.—	699.20	677.80
	153.35	73.40	79.95	223.55	113.50	110.05

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Montfaucon

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 576 Personen; Erwerbstätige 230; davon
Landwirtschaft 130, Gewerbe und Industrie 61, Handel und Verkehr 19)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	5	Fr. 75.—	Fr. 75.—	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	1	18.—	7.20	10.80
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	4	72.—	43.20	28.80
weibliche à Fr. 12.—	4	48.—	28.80	19.20
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	14	213.—	154.20	58.80
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	12	180.—	108.—	72.—
Summa A: Belastungen	26	393.—	262.20	130.80

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen						
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis			
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)							
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	3	Fr. 588.70	235.50	Fr. 353.20	Fr. 838.70	Fr. 335.50	Fr. 503.20
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	5	312.50	125.—	187.50	625.—	250.—	375.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	8	901.20	360.50	540.70	1463.70	585.50	878.20

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	901.20	360.50	540.70	1463.70	585.50	878.20
ab: Belastungen	393.—	262.20	130.80	393.—	262.20	130.80
Entlastung (Einsparung) netto	508.20	98.30	409.90	1070.70	323.30	747.40
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	88.25	17.10	71.15	185.90	56.15	129.75
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . .	688.20	206.30	481.90	1250.70	431.30	819.40
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	119.50	35.85	83.65	217.15	74.90	142.25

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Nods

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 689 Personen; Erwerbstätige 289; davon
Landwirtschaft 209, Gewerbe und Industrie 31, Handel und Verkehr 11

A. Belastungen (Beitragspflicht)

- I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—

II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:

 1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen,
männliche à Fr. 18.—
weibliche à Fr. 12.—
 2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen,
männliche à Fr. 18.—
weibliche à Fr. 12.—
 3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren,
männliche à Fr. 18.—
weibliche à Fr. 12.—
Kinder à Fr. 15.—

Summa I. und II.

- ### III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)

Summa A: Belastungen

Personen Anzahl	Belastungen		
	Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
5 1/2	Fr. 82.50	Fr. 82.50	Fr. —
—	—	—	—
—	—	—	—
2	36.—	21.60	14.40
1	12.—	7.20	4.80
6	108.—	64.80	43.20
1	12.—	7.20	4.80
4	60.—	36.—	24.—
19 1/2	310.50	219.30	91.20
3	45.—	27.—	18.—
22 1/2	355.50	246.30	109.20

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

- I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .
 - b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte
 - II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .
 - b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte
 - III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen
 - b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen
 - IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.
 - V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte
 - VI. Entlastung d. Pensionskassen*)

Summa B: Entlastungen

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	674.20	279.50	394.70	1154.20	471.50	682.70
ab: Belastungen	355.50	246.30	109.20	355.50	246.30	109.20
Entlastung (Einsparung) netto. . . .	318.70	33.20	285.50	798.70	225.20	573.50
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	<i>46.25</i>	<i>4.80</i>	<i>41.45</i>	<i>115.90</i>	<i>32.70</i>	<i>83.20</i>
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.						
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	363.70	60.20	303.50	843.70	252.20	591.50
	<i>52.80</i>	<i>8.75</i>	<i>44.05</i>	<i>122.45</i>	<i>36.60</i>	<i>85.85</i>

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Bassecourt

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1171 Personen; Erwerbstätige 500; davon
Landwirtschaft 140, Gewerbe und Industrie 255, Handel und Verkehr 50)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde-rechnung	Staats-rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	9	Fr. 135.—	Fr. 135.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	6	108.—	43.20	64.80
weibliche à Fr. 12.—	4	48.—	19.20	28.80
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	6	108.—	64.80	43.20
weibliche à Fr. 12.—	2	24.—	14.40	9.60
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	3	54.—	32.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	2	24.—	14.40	9.60
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	32	501.—	323.40	177.60
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	18	270.—	162.—	108.—
Summa A: Belastungen	50	771.—	485.40	285.60

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	zu Gunsten der Staats-rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde-rechnung	zu Gunsten der Staats-rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	3	Fr. 460.—	184.—	Fr. 276.—	Fr. 690.—	Fr. 276.—	Fr. 414.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berechtigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	3	24.50	9.80	14.70	24.50	9.80	14.70
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	6	484.50	193.80	290.70	714.50	285.80	428.70

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	484.50	193.80	290.70	714.50	285.80	428.70
ab: Belastungen	771.—	485.40	285.60	771.—	485.40	285.60
Entlastung (Einsparung) netto	— 286.50 ²⁾ — 291.60 ²⁾	— 5.10	— 56.50 ²⁾ — 199.60 ²⁾	— 143.10		
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	— 24.45 ²⁾ — 24.90 ²⁾	— 0.45	— 4.85 ²⁾ — 17.05 ²⁾	— 12.20		
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . .	— 16.50 ²⁾ — 129.60 ²⁾	— 113.10	— 213.50	— 37.60	— 251.10	
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	— 1.40 ²⁾ — 11.05 ²⁾	— 9.65	— 18.25	— 3.20 ²⁾	— 21.45	

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird. ²⁾ Belastung.

Gemeinde: Les Bois

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1171 Personen; Erwerbstätige 573; davon
Landwirtschaft 244, Gewerbe und Industrie 233, Handel und Verkehr 40)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	7 1/2	Fr. 112.50	Fr. 112.50	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	14.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	5	60.—	24.—	36.—
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	4	72.—	43.20	28.80
weibliche à Fr. 12.—	3	36.—	21.60	14.40
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	21 1/2	316.50	215.70	100.80
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	23	345.—	207.—	138.—
Summa A: Belastungen	44 1/2	661.50	422.70	238.80

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
		Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	2	Fr. 500.—	200.—	300.—	Fr. 860.—	344.—	516.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	3	683.50	410.10	273.40	895.—	537.—	358.—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	4	250.—	100.—	150.—	500.—	200.—	300.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	9	1433.50	710.10	723.40	2255.—	1081.—	1174.—

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	1433.50	710.10	723.40	2255.—	1081.—	1174.—
ab: Belastungen	661.50	422.70	238.80	661.50	422.70	238.80
Entlastung (Einsparung) netto	772.—	287.40	484.60	1593.50	658.30	935.20
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	65.95	24.55	41.40	136.10	56.20	79.90
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . .	1117.—	494.40	622.60	1938.50	865.30	1073.20
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	95.40	42.20	53.20	165.55	73.90	91.65

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Courgenay

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1480 Personen; Erwerbstätige 754; davon
Landwirtschaft 253, Gewerbe und Industrie 342, Handel und Verkehr 79)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	8	Fr. 120.—	Fr. 120.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	14.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	2	24.—	9.60	14.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	5	90.—	54.—	36.—
weibliche à Fr. 12.—	4	48.—	28.80	19.20
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	3	54.—	32.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	5	60.—	36.—	24.—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	29	432.—	295.20	136.80
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	22	330.—	198.—	132.—
Summa A: Belastungen	51	762.—	493.20	268.80

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
		Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	9	Fr. 2170.—	868.—	1302.—	Fr. 3212.—	1284.80	1927.20
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	7	1099.—	659.40	439.60	1476.50	885.90	590.60
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . .	1	187.50	75.—	112.50	375.—	150.—	225.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	1	125.—	50.—	75.—	250.—	100.—	150.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	18	3581.50	1652.40	1929.10	5313.50	2420.70	2892.80

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . .	3581.50	1652.40	1929.10	5313.50	2420.70	2892.80
ab: Belastungen	762.—	493.20	268.80	762.—	493.20	268.80
Entlastung (Einsparung) netto	2819.50	1159.20	1660.30	4551.50	1927.50	2624.—
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	190.50	78.30	112.20	307.50	130.20	177.30
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . .	3149.50	1357.20	1792.30	4881.50	2125.50	2756.—
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	212.80	91.70	121.10	329.80	143.60	186.20

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Liesberg

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 891 Personen; Erwerbstätige 399; davon
Landwirtschaft 101, Gewerbe und Industrie 229, Handel und Verkehr 41)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	5 ^{1/2}	Fr. 82.50	Fr. 82.50	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	14.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	2	24.—	9.60	14.40
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	4	72.—	43.20	28.80
weibliche à Fr. 12.—	4	48.—	28.80	19.20
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	17 ^{1/2}	262.50	178.50	84.—
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	18	270.—	162.—	108.—
Summa A: Belastungen	35 ^{1/2}	532.50	340.50	192.—

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . .	Fr. —	Fr. —	Fr. —	Fr. —	Fr. —	Fr. —
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	6	375.—	150.—	225.—	750.—	300.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen ¹⁾	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	6	375.—	150.—	225.—	750.—	300.—
C. Bilanz						
Mögliche Entlastungen (Einsparungen) .	375.—	150.—	225.—	750.—	300.—	450.—
ab: Belastungen	532.50	340.50	192.—	532.50	340.50	192.—
Entlastung (Einsparung) netto.	—157.50 ²⁾	—190.50 ²⁾	33.—	217.50	—40.50 ²⁾	258.—
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	—17.70 ²⁾	—21.40 ²⁾	3.70	24.40	—4.55 ²⁾	28.95
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	112.50	28.50 ²⁾	141.—	487.50	121.50	366.—
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	12.60	3.20 ²⁾	15.80	54.70	13.65	41.05

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird. ²⁾ Belastung.

Gemeinde: Corgémont³⁾

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1284 Personen; Erwerbstätige 723; davon
Landwirtschaft 114, Gewerbe und Industrie 535, Handel und Verkehr 40)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	11 $\frac{1}{2}$	Fr. 172.50	Fr. 172.50	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	2	36.—	14.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	1	12.—	4.80	7.20
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	3	54.—	32.40	21.60
weibliche à Fr. 12.—	3	36.—	21.60	14.40
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	20$\frac{1}{2}$	310.50	245.70	64.80
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	26	390.—	234.—	156.—
Summa A: Belastungen	46$\frac{1}{2}$	700.50	479.70	220.80

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)						
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	3	Fr. 700.—	280.—	Fr. 420.—	Fr. 960.10	Fr. 384.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	2	125.—	50.—	75.—	250.—	100.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen ¹⁾	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	5	825.—	330.—	495.—	1210.10	484.—
C. Bilanz						
Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	825.—	330.—	495.—	1210.10	484.—	726.10
ab: Belastungen	700.50	479.70	220.80	700.50	479.70	220.80
Entlastung (Einsparung) netto	124.50	—149.70 ²⁾	274.20	509.60	4.30	505.30
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	9.70	—11.70 ²⁾	21.40	39.70	0.35	39.35
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . . .	514.50	84.30	430.20	899.60	238.35	661.25
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	40.10	6.60	33.50	70.10	18.60	51.50

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird. ²⁾ Belastung. ³⁾ Ohne burgerliche Armenpflege.

Gemeinde: **Courrendlin** ²⁾

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 2009 Personen; Erwerbstätige 873; davon
Landwirtschaft 103, Gewerbe und Industrie 651, Handel und Verkehr 74)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

- | I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin,
Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.— | Fr. | Fr. | Fr. |
|---|---------------|--------------|--------|
| 13 1/4 | 202.50 | 81.— | 121.50 |
| II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates: | | | |
| 1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen,
männliche à Fr. 18.— | 3 | 54.— | 21.60 |
| weibliche à Fr. 12.— | 3 | 36.— | 14.40 |
| 2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen,
männliche à Fr. 18.— | 1 | 18.— | 7.20 |
| weibliche à Fr. 12.— | 2 | 24.— | 14.40 |
| 3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge-
währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren,
männliche à Fr. 18.— | 14 | 252.— | 151.20 |
| weibliche à Fr. 12.— | 11 | 132.— | 79.20 |
| Kinder à Fr. 15.— | — | — | — |

Summa I. und II.

- III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölkerung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen) 15 225.— 135.— 90.—

Summa A: Belastungen

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
1	Fr. 250.—	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 500.—	Fr. 200.—	Fr. 300.—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
19	1246.50	498.60	747.90	2326.50	930.60	1395.90
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
20	1496.50	598.60	897.90	2826.50	1130.60	1695.90

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) ab: Belastungen

Entlastung (Einsparung) netto. . . .
 =p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920

Entlastung (Einsparung) ohne Berücksichtigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.
 $= p. 100$ Personen d. Wohnbevölkerung 1920

1496.50	598.60	897.90	2826.50	1130.60	1695.90
943.50	507.60	435.90	943.50	507.60	435.90
553.—	91.—	462.—	1883.—	623.—	1260.—
27.55	4.55	23.—	93.70	31.—	62.70
778.—	226.—	552.—	2108.—	758.—	1350.—
38.75	11.25	27.50	104.95	37.75	67.20

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird. ²⁾ Ohne burgerliche Armenpflege.

Gemeinde: Renan

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1401 Personen; Erwerbstätige 644; davon
Landwirtschaft 122, Gewerbe und Industrie 404, Handel und Verkehr 57)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	11 1/2	Fr. 172.50	Fr. 172.50	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	3	54.—	21.60	32.40
weibliche à Fr. 12.—	3	36.—	14.40	21.60
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	6	108.—	64.80	43.20
weibliche à Fr. 12.—	8	96.—	57.60	38.40
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	31 1/2	466.50	330.90	135.60
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	28	420.—	252.—	168.—
Summa A: Belastungen	59 1/2	886.50	582.90	303.60

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen						
	Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis			
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	Fr. 1730.—	692.—	1038.—	Fr. 2494.25	997.70	1496.55	
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	Fr. 644.—	386.40	257.60	Fr. 1028.—	616.80	411.20	
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	Fr. 250.—	100.—	150.—	Fr. 500.—	200.—	300.—	
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	
Summa B: Entlastungen	12	2624.—	1178.40	1445.60	4022.25	1814.50	2207.75

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	Fr. 2624.—	1178.40	1445.60	Fr. 4022.25	1814.50	2207.75
ab: Belastungen	Fr. 886.50	582.90	303.60	Fr. 886.50	582.90	303.60
Entlastung (Einsparung) netto	Fr. 1737.50	595.50	1142.—	Fr. 3135.75	1231.60	1904.15
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	Fr. 124.—	42.50	81.50	Fr. 223.80	87.90	135.90
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto . . .	Fr. 2157.50	847.50	1310.—	Fr. 3555.75	1483.60	2072.15
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	Fr. 154.—	60.50	93.50	Fr. 253.80	105.90	147.90

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: St. Ursanne

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenenversicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 1149 Personen; Erwerbstätige 462, davon
Landwirtschaft 32, Gewerbe und Industrie 284, Handel und Verkehr 73)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	10	150.—	150.—	—
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	6	108.—	43.20	64.80
weibliche à Fr. 12.—	4	48.—	19.20	28.80
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	4	72.—	43.20	28.80
weibliche à Fr. 12.—	8	96.—	57.60	38.40
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	32	474.—	313.20	160.80
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	23	345.—	207.—	138.—
Summa A: Belastungen	55	819.—	520.20	298.80

B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	6	1450.—	580.—	870.—	2315.—	926.—	1389.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	5	805.—	483.—	322.—	1170.—	702.—	468.—
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte	2	125.—	50.—	75.—	250.—	100.—	150.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	1	125.—	50.—	75.—	250.—	100.—	150.—
VI. Entlastung d. Pensionskassen*)	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	14	2505.—	1163.—	1342.—	3985.—	1828.—	2157.—

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	2505.—	1163.—	1342.—	3985.—	1828.—	2157.—
ab: Belastungen	819.—	520.20	298.80	819.—	520.20	298.80
Entlastung (Einsparung) netto	1686.—	642.80	1043.20	3166.—	1307.80	1858.20
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	146.75	55.95	90.80	275.50	113.80	161.70
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto	2031.—	849.80	1181.20	3511.—	1514.80	1996.20
= p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	176.75	73.95	102.80	305.55	131.85	173.70

*) Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird.

Gemeinde: Tavannes³⁾

Belastungen und Entlastungen d. Gemeinde- u. Staatsrechnung durch die Alters- u. Hinterlassenensicherung

(Wohnbevölkerung 1920: 3006 Personen; Erwerbstätige 1556; davon
Landwirtschaft 136, Gewerbe und Industrie 1190, Handel und Verkehr 144)

A. Belastungen (Beitragspflicht)

	Personen Anzahl	Belastungen		
		Total	Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung
I. Primäre Beitragspflicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.—	23	Fr. 345.—	Fr. 345.—	Fr. —
II. Subsidiäre Beitragspflicht der Gemeinde und des Staates:				
1. Dauernd unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	5	60.—	24.—	36.—
2. Vorübergehend unterstützte, beitragspflichtige Personen, männliche à Fr. 18.—	6	108.—	64.80	43.20
weibliche à Fr. 12.—	5	60.—	36.—	24.—
3. Personen, denen ein Steuernachlass aus Bedürftigkeit ge- währt wurde und deren Kinder von 19—20 Jahren, männliche à Fr. 18.—	—	—	—	—
weibliche à Fr. 12.—	—	—	—	—
Kinder à Fr. 15.—	—	—	—	—
Summa I. und II.	39	573.—	469.80	103.20
III. Zuschlag für subsidiäre Beitragspflicht (2 % der Bevölke- rung abzüglich bereits unter Ziff. II. 3 verrechnete Personen)	60	900.—	540.—	360.—
Summa A: Belastungen	99	1473.—	1009.80	463.20

	Personen Anzahl	Mögliche Einsparungen					
		Im Uebergangsverhältnis			Nach d. Uebergangsverhältnis		
B. Mögliche Entlastungen (Einsparungen)	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	Total	zu Gunsten der Gemeinde- rechnung	Staats- rechnung	
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
I. a. Dauernd unterstützte, auf Altersrente Berechtigte . . .	5	1250.—	500.—	750.—	2500.—	1000.—	1500.—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Altersrente Berechtigte	1	250.—	150.—	100.—	335.40	201.25	134.15
II. a. Dauernd unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte . . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Witwenrente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
III. a. Dauernd unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
b. Vorübergehend unterstützte, auf Kapitalabfindung berech- tigte Witwen	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Waisenrente Berechtigte.	7	437.50	175.—	262.50	875.—	350.—	525.—
V. Dauernd und vorübergehend unterstützte, auf Doppelwaisen- rente Berechtigte	—	—	—	—	—	—	—
VI. Entlastung d. Pensionskassen ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
Summa B: Entlastungen	13	1937.50	825.—	1112.50	3710.40	1551.25	2159.15

C. Bilanz

Mögliche Entlastungen (Einsparungen) . . .	1937.50	825.—	1112.50	3710.40	1551.25	2159.15
ab: Belastungen	1473.—	1009.80	463.20	1473.—	1009.80	463.20
Entlastung (Einsparung) netto.	464.50	—184.80 ²⁾	649.30	2237.40	541.45	1695.95
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	15.45	6.15 ²⁾	21.60	74.40	18.—	56.40
Entlastung (Einsparung) ohne Berücksich- tigung eines Zuschlages für subsidiäre Beitragspflicht (s. oben A. III.) netto.	1364.50	355.20	1009.30	3137.40	1081.45	2055.95
=p. 100 Personen d. Wohnbevölkerung 1920	45.40	11.80	33.60	104.40	36.—	68.40

¹⁾ Soweit dadurch die Haftung der Gemeinde berührt wird ²⁾ Belastung. ³⁾ Ohne burgerliche Armenpflege.